



Spitzenleistung auf den Punkt gebracht.

**WIR SUCHEN REFERENDARINNEN UND REFERENDARE SOWIE
RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE, DIE AM BERUFSANFANG STEHEN.**

Wir sind eine führende und unabhängige Wirtschaftskanzlei in Deutschland.

Mit Präzision, fachlicher Spezialisierung und fachgebietsübergreifender Kooperation sichern wir jeden Tag aufs Neue die hohe Qualität, die unsere Mandanten von uns gewöhnt sind – in nationalen ebenso wie in internationalen Projekten.

Wir bieten die Möglichkeit der Ausbildung bei unseren erfahrenen Rechtsanwälten und -anwältinnen. Wir sehen in Ihnen unsere zukünftigen Kolleginnen und Kollegen und erwarten daher neben hervorragenden Rechtskenntnissen (Prädikatsexamen) ein sicheres Auftreten und Fremdsprachenkompetenz.

Wir suchen außerdem stets Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Interesse an einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, denen unternehmerisches Denken nicht fremd ist und die Prädikatsexamina vorweisen, promoviert sind und über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung entweder schriftlich an eines der unten stehenden Büros oder senden Sie eine E-Mail an karriere@goerg.de.

Dr. Jobst-Friedrich von Unger, Klingelhöferstraße 5, D-10785 Berlin

Dr. Dorothee Garms, Ruhrallee 175, D-45136 Essen

Dr. Christian Pabst, Neue Mainzer Straße 69-75, D-60311 Frankfurt/M.

Dr. Thomas Bezani, Sachsenring 81, D-50677 Köln

Dr. Oliver Zander, Prinzregentenstraße 22, D-80538 München



GÖRG – WIR BERATEN UNTERNEHMER.

BERLIN / ESSEN / FRANKFURT/M. / KÖLN / MÜNCHEN WWW.GOERG.DE

Vereint schlagen!

■ Der Wind hat sich gedreht. War das Geschäft mit Fusionen und Übernahmen, den Mergers & Acquisitions, noch vor wenigen Monaten nahezu zum Erliegen gekommen, sorgt die sich abzeichnende konjunkturelle Erholung nun auch für neuen Schwung im M&A-Sektor. Weltweit trauen sich die Unternehmen wieder aus der Deckung und nutzen mitunter die Gunst der Stunde, um die von der Wirtschaftskrise angeschlagene Konkurrenz in Teilen oder gleich ganz zu übernehmen. Das schafft nicht zuletzt glänzende Perspektiven für die in diesem Bereich tätigen Anwälte. Um dies und anderes rund ums Thema M&A geht es in dieser Ausgabe unserer justament. Hinzu kommen in der Rubrik „Und danach“ eine Reportage über die Anwaltausbildung des DAV, in der Rubrik „Ausbildung“ ein Praktikumsbericht aus Kiew, in der Rubrik „Recht historisch“ ein Beitrag über die Arbeit der Stasi-Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle an der Saale und vieles andere mehr.

Weiterhin möchte ich Euch, liebe Leserinnen und Leser, noch einmal unsere Homepage www.justament.de besonders ans Herz legen. Dort erwarten Euch nicht nur wöchentlich – immer montags – neue Beiträge, sondern auch unser immenses Print-Archiv, unser nicht minder umfangreiches Klausur-Archiv und unsere Informations- und Bewertungsplattform für Repetitorien MeinRep.de.

Und hier noch der diesmal beste Studentenwitz, eingesendet von justament-Leserin Gabi F. aus H.: Ein Jurastudent steht im Examen. „Was ist Betrug?“, wird er gefragt. „Betrug ist, wenn Sie mich durch das Examen fallen lassen.“ „Sind Sie wahnsinnig! Wie kommen Sie zu dieser unmöglichen Definition?“ „Weil es Betrug ist, wenn einer die Unwissenheit eines anderen ausnutzt, um diesem einen Vermögensschaden zuzufügen!“ Weitere Studentenwitze, Referendarwitze und/oder Juristenwitze aller Art bitte an: justament@lexxion.de!



Viel Spaß beim Lesen wünscht

Thomas Claer



■ **www.justament.de**

Thomas Claer
Die Sache mit dem Jura-Look
Muntere Debatte auf justament.de

■ **Titel**

Nyree Putlitz
Zahlen und Vertragsrecht
Einführung in die Begriffe des M&A

Constantin Körner
Kühler Kopf im Übernahmepoker
Ein M&A-Praktiker über seinen Alltag

Constantin Körner
Freundliche Übernahme
Radeberger kauft Kultmarke Bionade

Sönke Becker
Rundumtalent
Der M&A-Anwalt als Projektmanager

Patrick Mensel
Die zukünftige Vergangenheit
Blackstones Angriff auf den M&A-Markt

■ **Ausbildung**

Jaroslawa Gall
Gerichtspraktikum in Kiew
Ein Praktikum in der Hauptstadt der Ukraine

■ **und danach**

Hans-Peter Anlauf
Praxisgerechte Ergänzung des Rechtsreferendariats
Die Anwaltsausbildung an der Fernuni Hagen

Constantin Körner
Ein Jurist macht Schule 13
Wie ein Rechtsanwalt Berufsschullehrer wurde
Dirk Streifler
Der Teufel steckt im Detail 14
Prozessbevollmächtigte und Terminvertreter

■ **Kanzleireport**

Martina Weber
„Der einzig verbleibende Fürsprecher“ 15
Der Frankfurter Strafverteidiger Wolfgang Reich

■ **Literatur**

16–21

■ **Scheiben vor Gericht**

22

■ **Recht historisch**

André Gursky
Geschichtsschreibung ohne Namen 25
DDR-Stasi-Offiziere beanspruchen den Rechtsstaat

■ **Drum herum**

Thomas Claer
Weniger in der Wirtschaft 26
Juristen drängen in politische Spitzenämter

Thomas Claer
Teenagertraum mit Schönheitsfehlern 27
Recht cineastisch, Teil 4: „Der Vorleser“

Katharina Stosno
Palandt- made in Kellenhusen 27

Frank B. Metzner
Die US-Cops 29
Polizeiarbeit in den USA und in Deutschland

Constantin Körner
Anwälte des Schreckens 30
Wallraff recherchiert auch in der Anwaltschaft

■ **Service**

Editorial 3
Impressum 4
Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin 23
Die justament Klausur 23
Das Mehrwertsteuerpaket 2010 24

justament
online

MeinRep

Bewerte deinen Repetitor!
www.justament.de/meinRep

Impressum

Verlag
Lexxion Verlagsgesellschaft mbH

Verantwortlicher Redakteur
Dr. Thomas Claer, justament@lexxion.de

Ständige Mitarbeiter
Pinar Karacinar, LL.M., Vivian Keßels, Jean-Claude Alexandre Ho, LL.M., Constantin Körner, Patrick Mensel, Oliver Niekieß, Silke Renner, Nyree Putlitz, Christiane Tozman, Florian Wörtz

Layout, Titel, Grafik
Christiane Tozman, tozman@lexxion.de
Titelbild: Isabelle Wilck

Anschrift der Redaktion
justament, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon 030 - 81 45 06 - 0 · Fax 030 - 81 45 06 - 22
redaktion@justament.de · www.justament.de

Manuskripte
Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z. B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen.

Anzeigen
Micheline Andreae, m.andreae@lexxion.de

Erscheinungsweise: jeden zweiten Monat

Bezugspreise: Jahresabonnement € 18.- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten, kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck: Friedr. Schmöcker GmbH, Lönningen
ISSN 16 15-48 00

Gründungs-herausgeberin ist Susann Braecklein

Die Sache mit dem Jura-Look

Muntere Debatte auf justament.de

■ Thomas Claer

Da hat unsere Kolumnistin Pinar wohl einen Nerv getroffen, wie man so schön sagt: Kaum ein Beitrag auf unserer Homepage wurde so oft gelesen und kommentiert wie ihr Tagebuch, das sich mit dem „Jura-Look“ beschäftigt. Und in der Tat, da ist wohl einiges im Umbruch. Noch zu meiner Studienzeit in Bielefeld machte man sich gerne über die wenigen adrett zurechtgemachten Kommilitonen im Semester lustig. Eine zierliche aufgedonerte Blondine hatte den nur für Juristen

verständlichen Spitznamen „Invitatio ad offerendum“ („Guckt mal, da kommt die Invitatio, huhuhu!“). Und einen Kollegen, der im ersten Semester schon Anzug trug (und der immer in der ersten Reihe saß), nannte man „Staatsanwalt“. Heute ist es wohl schon umgekehrt: Da lachen die zahlreichen Gestylten über uns, die ewig gestrige Jeans- und Pullover-Fraktion. Wie auch immer: Wir hoffen auf weiterhin zahlreiche Besuche und viele Kommentare auf unserer Seite!



Hat dieser junge Mann den Jura-Look?

Liebes Tagebuch, | Justament

http://www.justament.de/archives/223

Auszüge aus der Onlinediskussion unter dem Artikel „Liebes Tagebuch, weißt du eigentlich, was der Jura-Look ist?“

Kathrin - am 30. September 2009 um 09:28: Dem kann ich nur zustimmen. Während meines Jura-Studiums haben sich so viele Kommilitonen in Jura-Mäuschen verwandelt, dass es zum Gruseln war. Ich hab da nie mitgemacht und werde das auch jetzt im Ref nicht tun. Es lebe der Sportschuh!!!!

Paula Perle - am 4. November 2009 um 13:57: Falsche Perlen garantieren noch lange keinen gelungenen Stil. Dieser zeigt sich darin, ob man sich dem Anlass entsprechend kleidet, also die Turnschuhe zum Turnen und die Robe zum Gerichtstermin, nicht umgekehrt und nicht im Cocktailkleid zum Elternabend. Das erfordert etwas Übung, manche scheinen damit aber wohl eher überfordert zu sein oder imitieren einfach die Masse. Schade, denn man erweist mit der angemessenen Kleidung seinem Gegenüber Respekt. Oder wer möchte schon, dass seine Partygäste im Morgenmantel aufkreuzen?

Florian - am 4. November 2009 um 16:50: Habe früher in Augsburg studiert, als die Jura-Fakultät noch nicht auf dem Uni-Campus war, sondern in einem ehemaligen Fabrikgebäude außerhalb. Dies teilten wir mit den Physikern und ich muss sagen, dass diese Kombination einfach herrlich war! Die Physiker waren übrigens an den Wollsocken und abgewetzten Jeans zu erkennen.

Anna - am 4. November 2009 um 23:14: Es hat mich gefreut, dass sich Pinar mit diesem Thema befasst hat. Endlich hat sich jemand gewagt, den Jura-Look zu kritisieren. Ich dachte schon, dass sei noch eine „heilige Kuh“. Ich selber bin Rechtsreferendarin in Hessen. Da sind wohl die Richter und Staatsanwälte viel lockerer, was die Bekleidung angeht. An dieser Stelle muss man auch sagen, Turnschuhe können teurer sein als manch anderes Schuhwerk. Jeder soll wohl selbst für sich entscheiden, was und zu welchen Anlässen am besten passt. Heutzutage ist es sogar an einigen Gerichten üblich, dass die Rechtsanwälte keine Robe tragen. Was soll dann so schlimm an den Sportschuhe im Unterricht sein?!. Freue mich auf die nächste Justament-Ausgabe.

Jaroslaw - am: 5. November 2009 um 13:39: Pinar hat ein interessantes Thema aufgegriffen. Ich habe auch gerne meine Mitstudenten und ihren Kleidungsstil beobachtet. Ich kann nur dem zustimmen, was ich bei Pinar gelesen habe. An manch einer Uni sind sogar Halstücher bei den Jura-Studentinnen verbreitet (Möchte an dieser Stelle den Namen der Uni verschweigen). Ob echte oder falsche Perlen, es ist mir egal. Ich persönlich mag Perlenohrringe....egal was andere sagen. Sie sind klassisch und passen zu allem. Nun ja und mit Turnschuhen sollte man wirklich nicht in den Gerichtssaal; ob sie auch beim Unterricht nichts zu suchen haben, hängt davon ab, wo der Unterricht stattfindet (falls bei Gericht, dann eben nicht - ich weiß es nicht). Vielleicht ist dies genauso wichtig wie die Frage, ob Anwälte unbedingt eine weiße Krawatte beim Prozess tragen müssen oder nicht und falls ja, ob man denjenigen des Saales "verbannen" darf...

Stanislava - am 12. November 2009 um 18:55: Hallo Pinar, um ehrlich zu sein...Jura-Studenten kann man echt von Kilometerweite an den Keidern, Schuhen und sogar an den Schals erkennen. Ich stand einmal am Bismarckplatz und habe auf eine Freundin gewartet, da sind plötzlich zwei Jungs vor mir vorbeigelaufen...mein erster Gedanke - Jura-Studenten. Sie waren echt so angezogen, dass sie nicht zu verwechseln waren :). Nichtsdestotrotz denke ich, dass man selbstverständlich seinem Stil treu bleiben muss und das tragen muss, womit man sich am besten identifizieren kann und mit dem man sich von allen anderen Menschen auszeichnet, aber ich denke auch, dass es Plätze gibt, wo einer nicht bloß in Jeans, gestricktem Pullover und Sportschuhen auftauchen kann. Ich empfinde dieses Jura-Style eher als eine Tradition und ehrlich gesagt, gegen die Tradition kann man alleine nur schwer kämpfen...

Natascha - am 13. November 2009 um 16:11: Ich möchte ein paar Bemerkungen machen, die eigentlich den Kleidungsstil aller deutschen Studenten betreffen. Wenn wir Besuch aus Russland haben, dann sind alle wirklich geschockt, dass die deutschen Studenten sich so schlecht anziehen. In Russland ist es fast das Wichtigste, insbesondere für Studentinnen, sich so schick und modern wie möglich zu kleiden. Warum eigentlich spielt die Kleidung in Deutschland so eine untergeordnete Rolle?

Zahlen und Vertragsrecht

Eine Einführung in die Begriffe des M & A

■ Nyree Putlitz

Sieht man sich die Stellenangebote für Rechtsanwälte in den letzten Jahren an, so stößt man immer häufiger auf Kanzleien, die Kollegen für den Bereich Mergers & Acquisitions suchen. Aber was bedeutet diese englische Bezeichnung überhaupt? Mergers & Acquisitions ist nicht der Name der Kanzlei, die die Stelle ausgeschrieben hat, sondern heißt zu Deutsch: Fusionen & Übernahmen. Damit ist kein Rechtsbereich im herkömmlichen Sinne gemeint, sondern es ist der Überbegriff, der den Kauf und die Zusammenführung von Unternehmen und Unternehmensteilen bezeichnet. Ein in diesem Bereich tätiger Rechtsanwalt muss sich daher in verschiedenen Rechtsgebieten, wie Kartellrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht auskennen. Auch eine große Erfahrung bei Vertragsgestaltungen ist notwendig.

Durch die im letzten Jahrzehnt stets steigende Anzahl ausländischer Investoren, die mit riesigen Investitionssummen in deutsche Unternehmen einsteigen wollten, wurde auch die Arbeit der Rechtsanwälte deutlich komplexer. Konnte das Abfassen der Verträge früher von einem kleinen Team erledigt werden, so sind heute deutlich größere Teams beteiligt, da viel umfangreichere Verträge zu erstellen sind. Wie man schon daran sieht, ist der Bereich des M&A nicht nur den Wirtschaftswissenschaftlern vorbehalten, sondern birgt auch ein großes Betätigungsfeld für Juristen mit einer Affinität zu Zahlen und zum Vertragsrecht.

Die Zahl der Unternehmenstransaktionen steigt ständig. Nicht zuletzt beabsichtigen die Unternehmen, durch den Kauf oder den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen ihre eigene Machtposition zu stärken, um am Markt zu bestehen. Sie versuchen beispielsweise in neue Regionen oder neue Produkte zu expandieren, um

Wettbewerbschancen zu verbessern. Größere Unternehmen haben inzwischen häufig sogar eine eigene M&A Abteilung. In der Öffentlichkeit werden M&A Transaktionen häufig allerdings negativ betrachtet, da sie nicht selten mit dem Abbau von Arbeitsplätzen einhergehen.

Die häufigste Transaktion stellt der Verkauf von (noch) nicht börsennotierten Unternehmen dar. Zu unterscheiden sind dabei die sog. Share-Deals und die Asset-Deals. Beim Share-Deal handelt es sich um einen Rechtskauf. Er liegt in einem Kauf- und Übertragungsvertrag über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Beim sog. Asset-Deal hingegen werden die dem Unternehmen bzw. Unternehmensteil zuzuordnenden Sachen, Rechte und immateriellen Vermögensgegenstände sowie Arbeitsverhältnisse, Verträge und gegebenenfalls Verbindlichkeiten im Wege der Einzelrechtsnachfolge verkauft und übertragen.

Für den Ablauf einer M&A Transaktion gibt es und kann es auch gar keine festen Regeln geben, da jedes Unternehmen für sich gesehen einzigartig ist. Mit der Zeit haben sich aber Abläufe herausgebildet, die meist eingehalten werden.

Anhand eines klassischen Verfahrens mit nur einem Kauf- und nur einem Verkaufsinteressenten, soll der Ablauf einer M&A Transaktion hier kurz skizziert werden:

Nachdem sich für den Zukauf von einem Unternehmen entschieden wurde, müssen im sog. Screening zunächst erst einmal adäquate Unternehmen ausgewählt werden. Es wird unter anderem eine Marktanalyse gefertigt und geprüft, ob die zur Auswahl stehenden Unternehmen die festgelegten Kriterien überhaupt erfüllen. In einem zweiten Schritt erfolgt dann auf vertraulicher Ebene die Ansprache des Zielun-

Informationen

<http://www.uni-muenster-llm.de/mergers-acquisitions.html>

ternehmers oder der/des Eigentümers und es kommt zu einem ersten Vorgespräch. Im weiteren Verlauf lernt man sich besser kennen, und es kommt häufig zur Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung.

Sind die Parteien sodann von der Ernsthaftigkeit des Kauf- bzw. Verkaufsinteresses der jeweils anderen überzeugt, wird der sog. Letter of Intent (LOI), also eine Absichtserklärung unterzeichnet und damit Regelungen über die Exklusivität der Verhandlungen für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Der Zweck des LOI ist es, die Parteien vor einem willkürlichen Vertragsabbruch zu schützen. Einklagbare Rechte sollen dadurch jedoch nicht begründet werden.

Mittels einer Due-Diligence Prüfung erfolgt nun eine sorgfältige Untersuchung aller Bereiche des Unternehmens, wie z.B. steuerliche und wirtschaftliche Aspekte, wodurch Informationslücken geschlossen werden sollen. Hierdurch soll dem Käufer eine realistische Bewertung der Chancen und Risiken ermöglicht werden. Erst wenn diese Prüfung durchgeführt worden ist kann das sog. Deal Design und damit die endgültige Strukturierung der Transaktion erfolgen. Bei Erfolg kommt es unter Mitwirkung von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern zum Vertragsabschluss und zur Übernahme des Unternehmens.

Nach Abschluss des Vertrages wird dann abschließend das sog. Closing durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Parteien die Handlungen auszuführen haben, zu denen sie sich vertraglich verpflichtet haben, z.B. Zahlung des Kaufpreises. Erst dann ist die Übernahme vollständig abgeschlossen.

Für Interessierte bietet die Westfälische Wilhelms Universität Münster einen berufsbegleitenden Masterstudiengang an, bei dem man sich in 18 Monaten zum M&A Berater ausbilden lassen kann. Juristen können den akademischen Grad Master of Laws (LL.M) erwerben oder wahlweise den Executive Master of Business Administration (EMBA).

Anzeige

**RECHTSWIRT (FSH), BETRIEBSWIRT (FSH)
ASSESSOR-REFERENT JUR. (FSH)**

Staatlich zugelassene Fernstudiengänge

4 – 7 Semester

FSH, Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 3904620, www.e-FSH.de

Wenn beim Übernahmepoker kühler Kopf gefragt ist

Ein M&A-Praktiker berichtet über seinen Alltag

■ Constantin Körner

„Leider bin ich gerade etwas in Eile. Denn heute Mittag geht mein Flieger nach XYZ, wo ich für 10 Tage geschäftlich zu tun habe“, sagt Rechtsanwalt Dr. Markus Sondermann, Partner der Kanzlei Velten Sondermann, und gönnt sich dabei zumindest einen kurzen Blick aus dem Fenster seines Büros im Düsseldorfer Medienhafen. Zu den Beratungsfeldern seiner Kanzlei zählt neben Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie dem gewerblichen Rechtsschutz gerade auch der Bereich M & A.

Weltweites Volumen: 3.500 Mrd. US-Dollar

Zwar ist M & A mittlerweile in aller Munde und so auch schon Studienanfängern ein Begriff. Eigentlich handelt es sich aber um ein noch relativ junges Beratungsfeld, das erst seit Mitte der 90er Jahre richtig an Fahrt aufgenommen hat: „In der Tat hat weltweit das Volumen der M & A-Akquisitionen, das heißt der Unternehmenskäufe und -zusammenschlüsse, im Jahre 2000 eine magische Rekordhöhe von ca. 3.500 Mrd. US-Dollar erreicht. Der immense Anstieg im Jahre 2000 ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass es zunehmend sogenannte Cross-Border-Aktivitäten waren und die Unternehmen sich weltweit strukturierten. Ferner ist auch dadurch, dass der europäische Binnenmarkt weiter ausgebaut wurde, die Anzahl der Transaktionen auch im europäischen Bereich erheblich gestiegen. Insgesamt war die Entwicklung Ende der 90er auch die Eröffnung der neuen Märkte in Osteuropa und Fernost zu verdanken sowie der rasanten technologische Entwicklung und damit einhergehend der weltweiten digitalen Vernetzung und der Möglichkeit grenzenloser Informationen und Kommunikation.“

M & A: Ablauf unterliegt keinen gesetzlichen Regeln

Wie läuft denn so ein Übernahmepoker nun praktisch ab? „Der Ablauf eines Unternehmenskaufs unterliegt keinen fes-

Kann sich keinen Fehler erlauben:
Rechtsanwalt
Dr. Markus Sondermann



ten gesetzlichen Regeln. Er ist ebenso vielfältig, wie die zu erwerbenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die sich bei ihnen ergebenden wirtschaftlichen und betrieblichen Fragestellungen sowie die weitgehend widerstreitenden Interessen zwischen Verkäufers und Käufer“, betont Sondermann. Allerdings könne man dennoch „grob zusammengefasst“ zwischen den Verfahrensarten herkömmlicher Unternehmenskauf und Bieterverfahren unterscheiden: „Der herkömmliche Unternehmenskauf, bei dem die Unternehmensanbahnung regelmäßig durch Kontakte auf höchster Unternehmensebene zustande kommt, vollzieht sich in der Regel in drei Phasen: Planungsphase, Durchführungsphase und Integration/Implementierungsphase. Demgegenüber gliedert sich ein Bieterverfahren/Auktionsverfahren, bei dem Kauf- bzw. Verkaufsinteressenten regelmäßig durch M & A-Berater oder Investmentbanken akquiriert werden, in fünf Phasen: interne Planung der Transaktion und interne Vorbereitung des Verkaufs, Beginn der Verkaufsaktivitäten, erste Runde des Bietungsverfahrens (First Round Bidding), weitere und abschließende Runde des Bietungsverfahrens (Final Round Bidding) sowie Vertragsverhandlungen und Vertragsabschluss.“

Due Diligence-Bericht: Grundvoraussetzung für Gelingen

Als arbeitsintensivste Phase gilt hier gemeinhin die Erstellung des Due Diligence-Berichts und beschert den beteiligten Anwälten regelmäßig besonders lange Arbeitstage: „Due Diligence bedeutet übersetzt „gebotene Sorgfalt“, mit der beim Kauf oder Verkauf von Unternehmen



oder Immobilien im Vorfeld der Umsetzung geprüft wird. Für den Unternehmenskäufer ist die sorgfältige Prüfung des Zielunternehmens Grundvoraussetzung für das Gelingen einer Transaktion. Insbesondere wird zusammengefasst, wo die Risiken im rechtlichen Bereich eines möglichen Kaufs liegen. Für den Mandanten ist dies die Grundlage seiner Entscheidung, ob und gegebenenfalls zu welchem Kaufpreis er das Kaufobjekt erwirbt.“ In diesem Zusammenhang hebt Sondermann Teamplay als „unerlässliche“ Charaktereigenschaft eines jeden M & A-Anwalts besonders hervor: „Im Rahmen einer Due Diligence werden die Aufgaben an die verschiedenen Teilnehmer des Teams verteilt, damit der Due Diligence-Bericht in einer angemessenen Zeit erstellt werden kann. Hier muss sich jedes Mitglied des Teams auf den anderen verlassen können, so dass der von ihm bearbeitete Bereich gründlich, umfassend und rechtlich richtig bewertet vorgenommen wird. Dafür müssen viele Dokumente und Verträge von vorne bis hinten durchgelesen, richtig eingeschätzt und aus den rechtlichen Bewertungen zutreffende Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Aufgabe des Projektleiters ist es dann, die einzelnen Bereiche zu einem Bericht zusammenzuführen, sodass auch die Diktion stimmt.“ Kurz gesagt: „Schon ein einziger Fehler in dieser Phase kann sich auf den gesamten Bericht und damit die Entscheidung des Mandanten entscheidend auswirken.“

Teamfähigkeit gefragt

Wen diese hohen Anforderungen jetzt als berufliche Herausforderung reizen, der sollte laut Sondermann „unbedingte Einsatzbereitschaft, innerhalb auch kurzer Zeit umfangreiche Dokumente zu bewältigen, verhandlungssichere Englischkenntnisse, Teamfähigkeit und betriebswirtschaftliches Know-how“ als Rüstzeug mitbringen. Abschließend ermutigt er aber auch, sich nicht einschüchtern zu lassen, sondern auf die eigenen Stärken zu vertrauen: „Schließlich wird keiner schon als M & A-Anwalt geboren.“

Freundliche Übernahme

Radeberger kauft die Mehrheit an der Kultmarke Bionade

■ *Constantin Körner*

Es ist eine Geschichte wie aus dem Märchen. In den 90er Jahren steht die mittelständische Peter Brauerei aus Ostheim vor der Rhön in der bayerischen Provinz kurz vor der Insolvenz. Scheinbar nichts kann die kleine Brauerei in Zeiten, in denen riesige Brauereikonzerne den Markt unter sich aufteilen, noch retten. Da setzt sich ihr Mitinhaber und Braumeister Dieter Leipold eine spinnerte Idee in den Kopf. Er richtet sich ein Labor neben seinem heimischen Schlafzimmer ein und tüftelt nächtelang an einer Rezeptur, um „eine gesündere Limonade für Kinder nach einem eigenen Reinheitsgebot zu entwickeln“, die man streng genommen „wegen ihres deutlich niedrigeren Zuckergehalts laut Zuckerverordnung“ gar nicht so nennen darf. Das einzigartige Getränk sollte zudem fermentiert, das heißt gebraut, werden. Und um die heile Welt komplett zu machen, sollen die Inhaltsstoffe auch noch aus ökologischem Anbau direkt aus der Nachbarschaft kommen. Als Leipold die Rezeptur 1995 endlich gefunden hat und mit seinem Stiefsohn Peter Kowalsky einen Nachfolger findet, der ein Näschen für Marketing hat, ist die Sache endlich rund: Die Bionade ist geboren und hat sich seitdem zu einer echten Kultmarke gemauert.

„Bionade-Biedermeier“

Nachdem erst nur Fitnessstudios und Kurkliniken zu den Beziehern zählten, sorgte im Jahre 1997 die Kooperation mit einem Getränkegroßhandel dafür, dass Bionade auch in den Kneipen Hamburgs erhältlich



Auch als Werbeplakat originell: Bionade

wurde und dort zum Szenetrink avancierte. Dass man trotzdem die typische Form einer Bierflasche beibehielt, hat sicher auch zu der Beliebtheit beigetragen. So nahm selbst die Deutsche Bahn in 2006 Bionade in das Sortiment ihrer Speisewagen auf und später folgte auch McDonald's als weiterer bundesweiter Abnehmer. Im selben Jahr streckte Limo-Gigant Coca Cola seine Fühler aus und machte ein erstes Übernahmeangebot. Der Familienbetrieb lehnte aber dankend ab.

Schließlich erfreute sich der „Zaubertrank aus der Rhön“ (manager magazin) weiterhin insbesondere in den Großstädten, allen voran Hamburg, großer Beliebtheit. Sogar so sehr, dass Soziologen in den chichen Szenevierteln gar eine neue Spezies Mensch ausgemacht haben wollen.

Den des Bionade-Biedermeiers. Dieser Begriff beschreibt, so der Duden in seinem neuen Wörterbuch der Szenesprachen, die Kommerzialisierung in ehemaligen Szenevierteln wie Berlin-Prenzlauer Berg oder Berlin-Kreuzberg, wo vermeintlich linksalterna-tive Accessoires mittlerweile zum Mainstream gehören.

Massiver Umsatzeinbruch

Als sich der Absatz von rund 2 Millionen Flaschen in den Jahren 2002/2003 auf fast 200 Millionen Flaschen in 2007 quasi ver-hundertfachte, folgte plötzlich ein massi- ver Umsatzeinbruch. Zum Stichtag 1. Juli 2008 erhöhte man nämlich den Preis um ein Drittel auf 79 Cent pro Flasche. Lapi- dare Begründung: „Preisgünstigere Nach- ahmerprodukte werden in Zukunft kaum die Qualität des Originals erreichen.“ Des- halb sei die Preiserhöhung „berlebensnot- wendig“ gewesen, um „in derart aufwändi- ges und anspruchsvolles Produkt weiter in der hohen Qualität herstellen zu können.“ Eine fragliche Unternehmensstrategie, die von den Konsumenten mit Kaufenthaltung abgestraft wurde.

Neuer Mehrheitseigner: Radeberger

Spätestens hier dürfte es zu Zerwürfnissen innerhalb der Firmenleitung, namentlich



Foto: Angela Klausche

dem geschäftsführenden Brüderpaar Ste- phan und Peter Kowalsky, und dem Mehr- heitseigner ESH gekommen sein. Die Egon Schindel Holding (ESH), ein regionaler Mineralwassergigant aus Nordhessen, hatte im Jahre 2002 bereits 51% an dem einstigen Familienbetrieb übernommen. Zwar habe man sich zu „einem national tätigen Unternehmen entwickelt mit einer breiten Distributionsbasis im Bereich der Gastronomie sowie des Getränke- und Lebensmittelfachhandels“, befände sich aber „auf dem Wege der Internationalisie- rung“. Ist der Erfolg auf dem weltweiten Absatzmarkt mit als regional ausgerichte- ter Mehrheitseigner wirklich möglich? Der ESH kamen zunehmend Zweifel auf, ob dieses Unterfangen nicht zu riskant sei. Kurzerhand beauftragte man die Privat- bank Sal. Oppenheim damit, einen Käufer zu finden. Durch eine entsprechende Berichterstattung in der Lebensmittel- zeitung soll Oetker-Konzernchef August Oetker darauf aufmerksam geworden sein und sich persönlich in die Verhandlungen begeben haben. Nachdem Bionade erst noch mit der Bitburger-Gruppe als Über- nahmekandidat geliebäugelt hatte, war Anfang Oktober 2009 die freundliche Übernahme perfekt. Für knapp 20 Millio- nen Euro soll die Radeberger-Gruppe, die zum Oetkerkonzern gehört, die ESH- Anteile übernommen haben. Auch die Kowalsky-Bruder sollen Anteile verkauft haben, bleiben bis auf weiteres aber in der Geschäftsführung. Ob Bionade als Teil eines Großkonzerns so der weltweite Coup gelingen wird, wird die Zukunft zeigen. Jedenfalls ist so wieder einmal ein einstiger mittständischer Familienbetrieb von einem Global Player geschluckt worden.

Rundumtalent

Der M&A-Anwalt als Projektmanager

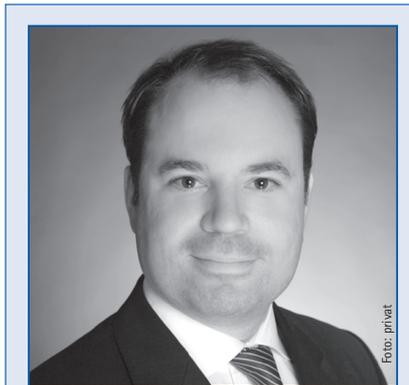
■ Sönke Becker

Wer denkt, Projektmanager arbeiten vorwiegend in Bereichen wie in der IT, im Baugewerbe oder in der Forschung und Entwicklung, hat weit gefehlt. Auch Juristen sind als „Projektmanager“ tätig. So bezeichnet ein Standardhandbuch über den Unternehmenskauf den Anwalt zu Recht als „Projektmanager statt Vertrags-techniker“.

Nachwuchsjuristen, die sich mit dem Transaktionsgeschäft beschäftigen, stellen oft fest, dass sie sich neu orientieren müssen. Auf den ersten Blick bewegen sie sich auf sicherem Terrain: dem Kaufrecht. Doch der Schein trügt. Bereits was die Sprache betrifft, ist Umdenken gefragt: Anglizismen sind bei Transaktionen an der Tagesordnung. Am Anfang einer Transaktion steht meist eine Art „Confidentiality Agreement“, gefolgt vom Abschluss eines „Letter of Intent“ durch beide Seiten, über die „Due Diligence“ beim Zielunternehmen, zum „Signing“ des Vertragswerks bis hin zum „Closing“ der Transaktion und vielleicht einem späteren „Debt-Push-Down“. Der Grund: Deutsche Umschreibungen haben sich im internationalen Kontext als unpraktikabel erwiesen. Ähnliches gilt für die Vertragssprache. Selbst bei deutschen Transaktionen sind grundlegende Dokumente in englischer Sprache abgefasst.

Die letzten Generalisten?

Transaktionsanwälte werden manchmal „letzte Generalisten“ in einem sich zunehmend spezialisierenden Umfeld genannt. Sie sind es, die den Transaktionsprozess aktiv steuern und die Transaktion vorantreiben – vorausgesetzt, sie besitzen Grundkenntnisse in fast allen Bereichen einer Transaktion. Nur dann sind sie dazu in der Lage, Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Das gilt nicht nur für kern-juristischen Bereiche, wie dem Kauf- oder Arbeitsrecht, dem Öffentlichen Recht oder dem Kartellrecht, sondern auch die steuerlichen Rahmenbedingungen eines Deals muss der Transaktionsanwalt zumindest nachvollziehen können. Außerdem muss er in aktienrechtlichen Zusammenhängen und im GmbH-Recht versiert sein und darüber hinaus spezialgesetzliche



Dr. Sönke Becker ist Rechtsanwalt und Partner von Baker & McKenzie in Düsseldorf und berät nationale und internationale Mandanten in gesellschaftsrechtlichen Fragen sowie beim Kauf und Verkauf von Unternehmen.

Materien beachten, zum Beispiel das Wertpapierübernahmegesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Umwandlungsgesetz und – zur Zeit verstärkt – das Insolvenzrecht.

Doch nicht nur rechtliche Kenntnisse sind gefragt. Der Transaktionsanwalt muss auch betriebswirtschaftliches Know-how mitbringen.

Ohne vertiefte Bilanzkenntnisse wird der Anwalt schnell zum „Vertragstechniker“

und verliert damit wichtige Anknüpfungspunkte mit Kaufleuten oder auch Investmentbankern. Die Folge: Der Anwalt ist nicht mehr imstande, Teile der Verhandlungen (federführend) zu begleiten, zum Beispiel über die Kaufpreisformel. Daher muss er wissen, was sich hinter Begriffen wie „Trade Working Capital“, „Cash“ oder „Debt“ verbirgt oder verbergen kann – sowohl nach deutschen als auch nach internationalen Rechnungslegungsstandards. Er muss nachvollziehen können, wie man ein Unternehmen bewerten kann und an Hand welcher Parameter sein Mandant das Zielunternehmen bewertet hat. Und er darf nicht zurückschrecken vor der Über-

Transaktionsanwälte sind es, die den Transaktionsprozess aktiv steuern und die Transaktion vorantreiben – vorausgesetzt, sie besitzen Grundkenntnisse in fast allen Bereichen einer Transaktion.

leitung des „Enterprise Value“ eines Unternehmens zum „Equity Value“ der Transaktion.

Das A und O: ein funktionierendes Projektteam

Der Transaktionsanwalt ist Ansprechpartner für viele Bereiche eines Unternehmens oder Konzerns – und kann daher nicht Fragen aus allen Bereichen einer Transaktion beantworten. Umso wichtiger ist ein gut funktionierendes und geführtes Projektteam mit exzellenten Teammitgliedern. Das gilt nicht nur für deutsche Transaktionen, sondern erst recht in einem internationalen Umfeld.

Das A und O ist deshalb ist richtige Zusammenstellung eines Teams. Dabei zählt nicht nur das Fach-Know-how, sondern auch die Persönlichkeit der Teammitglieder. Baker & McKenzie fördert daher Nachwuchsjuristen aller Rechtsbereiche. Studenten, Doktoranden oder Referendare haben im Rahmen des 2008 initiierten „Career Mentorship Programme“ die Möglichkeit, die Kanzlei und ihre ggf. künftigen Kollegen bereits vor dem Berufsstart intensiv kennen zu lernen. Die „Mentorship-University“

bietet ein umfangreiches, auf die speziellen Bedürfnisse von Nachwuchsjuristen zugeschnittenes Weiterbildungsprogramm mit Hard- und Soft

skill-Kursen – darunter auch die für angehende Transaktionsanwälte wichtigen Kurse wie „Einführung in die Transaktionspraxis anhand von Fallbeispielen“ und „Team/Projektarbeit professionell gestalten“.

Der Weg zum Transaktionsanwalt ist lang und endet vielleicht nie ganz – vielleicht ist er sogar ein bisschen schmerzlich. Viele Berufsanfänger empfinden zum Beispiel die Prüfung einer Zielgesellschaft, also die Due Diligence, eher als Bedrohung als eine Herausforderung. Doch wer sich der Komplexität einer Transaktion stellt, wird schnell viele Einblicke gewinnen und wertvolle Erfahrungen sammeln.

Die zukünftige Vergangenheit

Blackstones Blitz-Angriff auf dem M&A - Markt: Der schnelle Griff nach den Sternen

■ Patrick Mensel

Es ist ein Schock für die Konkurrenz. Und er sitzt tief. Der wohl bekannteste amerikanische Finanzinvestor Blackstone hat im Oktober mit seiner optimistischen Zukunftsprognose für einen Paukenschlag gesorgt. Bis zuletzt waren Blackstones Aussichten für den Finanzmarkt und die Weltkonjunktur von tiefer Skepsis geprägt. Doch nun vollzieht Blackstone eine unerwartete Kehrtwende und will sogar einige seiner Beteiligungen an die Börse bringen. An diese Kampfansage wird vor allem auch Dauerrivale KKR noch lange denken, der zurzeit die Pleite der Capmark Financial Group, einem der größten US-Bürofinanzierer, zu verkraften hat.

Der verhaltene Sieger

Dabei waren die angeschlagenen Töne aus dem Hause Blackstone in den letzten Jahren eher verhalten. Von den großen Private-Equity-Gesellschaften gab es keine, die sich vor Blackstone so vorsichtig und zurückhaltend über den Konjunkturverlauf geäußert hatte. Nach den Boom-Jahren 2005 und 2006, bei denen Blackstone an der Spitze der Private-Equity-Liga mitmischte, wurde es allmählich ruhiger um den Finanzinvestor. Ende Juni 2007 war die Zeit für den Börsengang Blackstones gekommen. Aus damaliger Anlegersicht war dies schon ein sicheres Zeichen für einen drohenden Abschwung. Stephen Schwarzman, einer der zwei Gründer von Blackstone, konnte mit der Emission in jenem Jahr 4,13 Milliarden Dollar an Einnahmen für sein Unternehmen einstreichen. Es war der letzte Zeitpunkt, seine Schäfchen ins Trockene zu bringen. In der Zeit danach reichte es nur noch für einen einzigen Deal unter den Top 20 der größten Beteiligungskäufe, da systematisch Geschäfte mit komplizierten Verbriefungen nicht mehr abgeschlossen wurden. So blieben Blackstone mit der neuen Richtlinie viele Unannehmlichkeiten erspart. Unannehmlichkeiten, die Konkurrenten wie z. B. Carlyle, teuer zu stehen kamen.

Die Kehrtwende

Im August dieses Jahres blieb es vorerst bei der erfolgreichen Politik der Zurückhal-



tung. Blackstone erwarte keine große Situationsveränderung und rechne nicht mit vielen Verkäufen oder gar Emissionen, so die offizielle Version der damaligen Lageeinschätzung. Neue Töne schlug Schwarzman dann aber Mitte Oktober in einem an alle Investoren verschickten Brief an. Sein Plan, acht Beteiligungen an der Börse zu notieren und darüber hinaus fünf Unternehmen zu verkaufen, löste ein kleines Beben aus. Es war eine 180-Grad-Kehrtwende, die in der Private-Equity-Branche das Verlassen der Talsohle einleiten sollte. „Wir sehen, dass sich die Welt einmal mehr ändert“, so Schwarzman, der die Unternehmensverkäufe schon in die Wege geleitet hatte und zwar im Vergleich zu doppelt so hohen Bewertungen wie zu den Schätzungen des vergangenen Jahres. Investoren können sich damit eine Gewinnbeteiligung von ungefähr 2,8 Mrd. \$ (1,9 Mrd. Euro) ausrechnen. Knapp die Hälfte dieser Summe soll allein aus dem kurz vor Abschluss stehenden Verkauf vom Ölförderer Kosmos Energy stammen. 2010 beabsichtigt Blackstone acht seiner Beteiligungen mit einer ursprünglichen Investitionshöhe von mehr als 4 Mrd. \$ an die Börse zu bringen. Das Verhältnis der Kosten und der zu erwartenden Bewertung stehe in einem sehr guten Verhältnis, lässt Schwarzman verlauten.

Neuer Wind

Auf der Tagesordnung steht nun auch wieder die Anbahnung neuer Deals. Dazu hat Blackstone seit Mai ca. 2 Mrd. \$ für drei Transaktionen bereitgelegt. Unter anderem ist der Kauf von Busch Entertainment geplant, dem die Vergnügungsparks Busch Gardens, Sesame Place und Sea-world Orlando gehören. Dabei ist Blackstone schon jetzt an Merlin Entertainments beteiligt, dem weltweit zweitgrößten Betreiber von Themenparks hinter Disney. Das Legoland in Dänemark, die Wachsfigurenkabinette von Madame Tussauds und das Riesenrad London Eye gehören so ebenfalls zu Blackstone. Die Emission Merlins soll in der ersten Hälfte von 2010 stattfinden und wäre damit der erste große Londoner Börsengang seit Ausbruch der Finanzkrise. Neuen Schätzungen zufolge würde Merlin mit rund 2,17 Mrd. Euro notiert werden. Ein lohnenswertes Geschäft, das 2005 mit dem Kauf von 111 Mio. Euro begann und durch eine Vielzahl von Zukäufen immens expandierte. Die potentiellen Berater Merlins bei der Aktienemission werden schon unter der Hand gehandelt. Als aussichtsreiche Kandidaten gelten die Investmentbanken Goldman Sachs, Citigroup oder Nomura. Erwähnenswert ist auch, dass Blackstone nach dem Börsengang weiterhin Mehrheitseigner bleiben wird.

Die zukünftige Vergangenheit

Es fragt sich nur, wie lange dieser neue Wind weht. Und da werden aus dem Hause Blackstone wieder gedämpfte Erwartungen sichtbar. Schwarzman prognostiziert große Einschränkungen, wenn es um die Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums geht. Er sieht die wirtschaftliche Erholung in erster Linie als ein Produkt der staatlichen Konjunkturpakete und des Lageraufbaus an. Bevor deren Wirkungen nachlassen, werde Blackstone allerdings die verbesserte Situation an den Kapitalmärkten nicht ungenutzt lassen. Und so fragt sich, ob auch die Lehren aus der Vergangenheit nicht ungenutzt gelassen werden.

Gerichtspraktikum in Kiew

Bericht über ein Praktikum in der Hauptstadt der Ukraine

■ Jaroslawa Gall

Wenn man an die Ukraine denkt, assoziiert man zunächst die orangefarbene Revolution oder vielleicht noch die Klitchko-Brüder, aber nicht notwendigerweise ein Praktikum.

Warum ich mich dennoch für ein Praktikum in Kiew entschieden habe? Einen speziellen Grund gab es nicht, ich bin lediglich in dieser Stadt geboren. Irgendwann kam mir der Gedanke, meinen Horizont durch ein Praktikum bei Gericht zu erweitern. So ließ sich die praktische Studienzeit mit einem Auslandsaufenthalt verbinden. Da ich seit siebzehn Jahren nicht mehr in der Ukraine war, war ich gespannt, was mich dort erwarten würde. Zu meiner großen Verwunderung hat sich das Stadtbild kaum verändert, obwohl sich die Funktion der historischen Gebäude im Zuge der Kapitalisierung verändert hat.

Die erste Aufgabe bestand darin, einen Praktikumsplatz zu erhalten. Es ist nicht ganz einfach, sich mit den Behörden in Verbindung zu setzen, den zuständigen Ansprechpartner zu finden und eine Zusage zu erwirken. Mein Vorteil bestand darin, dass der Stiefvater eines ehemaligen Klassenkameraden in Kiew Richter am besagten Appellationsgericht ist. Ein kurzes Telefonat, verbunden mit der Bitte um Weiterleitung der Praktikumsanfrage, und nach Zusendung eines (obligatorischen) Bewerbungsschreibens, schon konnte ich die Koffer packen. Ich gebe allerdings zu bedenken, dass man sich auf wesentlich längere Wartezeiten einzustellen hat, wenn man den offiziellen Weg beschreitet.

Obwohl auf den Straßen russisch gesprochen wird, ist die Amtssprache seit der Unabhängigkeit im Jahre 1991 wieder Ukrainisch.

In Kiew angekommen, wurde ich von meiner Verwandtschaft erwartet, die mich für die Dauer des Praktikums beherbergte. Weniger Privilegierte sollten sich vorab um eine Unterkunft kümmern (z.B. Jugendherberge über http://hihostels.com.ua/en/hostel_ukr/).

Die Vorstellungen von ukrainischer und deutscher Arbeitsmoral sind nicht ganz kongruent. Dementsprechend wenig arbeitsintensiv und daher kurz waren meine Tage bei Gericht. In der Regel begann mein Arbeitstag bis auf einige Ausnahmen um neun Uhr und endete gegen fünfzehn Uhr. Hauptsächlich nahm ich an Verhandlungen teil und beobachtete die Arbeit des mich betreuenden Richters und seiner wissenschaftlichen Assistentin. Es ergab sich auch die Gelegenheit Einblick in Akten zu nehmen, allerdings werden die Akten sowie die Sitzungsprotokolle per Hand geführt, so dass ich Schwierigkeiten hatte, die Handschrift zu entziffern. (Möglicherweise hat das Zeitalter der modernen Technologie nun auch die ukrainischen Gerichtssäle erreicht). Dies ist einer der Unterschiede zu Deutschland. Ein anderer besteht im äußeren Erscheinungsbild des Gerichtssaals und der Bekleidung. Jeder Gerichtssaal besitzt eine Abtrennung durch Metallstäbe, die eine Art Käfig darstellt, hinter dem die Angeklagten für die Dauer der Verhandlung verbracht wurden. Manchmal wurden sogar mehrere einzelne Verhandlungen in einer großen Sitzung abgehalten. Außer dem Richter trägt nie-



Autorin und Richter vor Landesflagge

mand eine Robe, weder die Anwälte noch die Staatsanwälte.

Die juristische Ausbildung ist schlechter als in Deutschland, da sie zum einen kürzer ist (weniger umfangreich), und zum anderen ist alles eine Frage des Geldes, welches weder beim Staat noch bei den Studenten selbst vorhanden ist. So ist mir aufgefallen, dass im Gegensatz zu Deutschland viele Wissenslücken und auch ein Mangel an Soft Skills vorhanden sind. So musste in einer Verhandlung das Gericht den anwesenden Staatsanwalt tadeln, da er scheinbar gänzlich unvorbereitet war und nicht wusste, auf welche Normen er seine Anklageschrift stützte. Im Übrigen sind alle freundlich und hilfsbereit, auch wenn die Ukrainer auf den ersten Blick etwas ruppige Umgangsformen haben. Dies ist eine ethnische Eigenart und hat nichts mit Fremdenfeindlichkeit zu tun.

Nach überstandenen Arbeitstag sowie am Wochenende bot sich die Möglichkeit die Stadt zu erkunden. Langweilig wird es nicht, denn es gibt viel zu entdecken. Zahlreiche orthodoxe Kirchen mit wunderschönen vergoldeten Kuppeln locken ins Innere, wo es alte Ikonen und Stuckornamente zu entdecken gilt. Ich empfehle auch einen Spaziergang über die Hauptstraße, den Majdan Nezhalessnosti (Unabhängigkeitsplatz) mit aneinander gereihten Geschäften, Coffeeshops, Restaurants und Cafés. Von der nationalen ukrainischen Küche bis Sushi gibt es alles für den Gaumen. Es ist aber davon abzuraten, in den U-Bahn-Unterführungen Teigtaschen bei älteren Damen zu kaufen, die sich dort an jeder Ecke tummeln. Es bleibt immer ein Risiko, was man da gerade zu sich nimmt.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich das Praktikum in jeder Hinsicht genossen habe. Für jemanden, der noch nie in Osteuropa war, gilt es auftauchende Hindernisse zu umschiffen. Wenn man aber generell reise- und abenteuerlustig ist, ist eine Reise in die Ukraine eine (kulturelle) Bereicherung.

Praxisgerechte Ergänzung des Rechtsreferendariats

Erfahrungsbericht über die Anwaltausbildung an der Fernuni Hagen

■ Hans-Peter Anlauf

Ziel des Rechtsreferendariats ist es, die Referendare „berufsfähig“ zu machen – so oder so ähnlich werden bundesweit die Vorworte der Info-Broschüren der Landesjustizministerien lauten, wenn es um die Erläuterung der Ziele des Referendariats geht. Das Referendariat in seiner ursprünglichen Ausrichtung auf eine Tätigkeit in Justiz und Verwaltung hat dieses Ziel bislang sicherlich nicht so umfassend erreicht, wie dies womöglich wünschenswert wäre – bereits seit Jahren wird das Gros der Volljuristen bundesweit primär in Anwaltschaft und Wirtschaft tätig und nicht in Justiz und Verwaltung. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung aus dem Jahr 2002 – das in Bayern immerhin schon mit Wirkung für den Herbst 2005 umgesetzt worden ist – das Referendariat stärker auf die Realität ausgerichtet, z.B. durch die Verlängerung der Anwaltsstation. Parallel zu den gesetzgeberischen Reformbemühungen hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) 2003 die DAV-Anwaltausbildung als praxistaugliches Ergänzungsmodell der staatlichen Referendariatsausbildung ins Leben gerufen. Teilnehmen können Juristen, die das 1. Staatsexamen bestanden haben.

Der Theorie-Teil wird als Fernstudium an der Fernuni Hagen durchgeführt, das fortlaufend angeboten wird. Die Studienmaterialien werden via Internet zur Verfügung gestellt und gliedern sich in zwei Blöcke. Block 1 behandelt „Die Anwaltskanzlei“, wobei Themen aufgegriffen wer-

den wie z.B. anwaltliches Berufsrecht, Gründung einer Kanzlei, strategische Ausrichtung und Kanzlei-Marketing. Block 2 greift demgegenüber unterschiedliche Rechtsgebiete auf und vermittelt so spezifische Kenntnisse in den unterschiedlichsten Bereichen. Die Bandbreite reicht dabei von IPR über Arbeits- und Sozialrecht, Wettbewerbsrecht, Insolvenzrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht bis hin zu Themengebieten wie Mediation, Prozessrecht und -taktik. Grundsätzlich stehen je Kurseinheit 2 Prüfungsaufgaben zum Download zur Verfügung, die schriftlich zu bearbeiten sind. Sämtliche 8 Kurseinheiten von Block 1 sind verpflichtend zu lösen, während die Teilnehmer nur 10 der insgesamt 19 Kurseinheiten von Block 2 bearbeiten müssen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 1.350 Punkten erreichen. Je nach Ambition lässt sich also der Bearbeitungsaufwand steuern. Natürlich ist es möglich, trotz Erreichens dieser Punktzahl auch noch die restlichen Aufgaben zu bearbeiten.

Der Praxis-Teil der DAV-Anwaltausbildung dauert 12 Monate und findet grundsätzlich während der staatlichen Referendars-Ausbildung in einer vom DAV anerkannten bzw. zugelassenen Ausbildungskanzlei statt, kann aber auch nach dem Referendariat absolviert werden. Der Inhalt der praktischen Ausbildung wird durch ein Ausbildungshandbuch bestimmt und geregelt. Dieses Ausbildungshandbuch ist das Kernstück der praktischen Anwaltsausbildung, da es einen genau umrissenen Katalog von Ausbildungsgegenständen



Der Verfasser präsentiert sein Zeugnis.

beinhaltet, die über die 12-monatige Praxisausbildung hinweg den Teilnehmern zu vermitteln sind – auf diese Weise ist es nicht nur ein Leitfaden für die Referendare, sondern auch für die jeweilige Ausbildungskanzlei. Dabei bekommt der Referendar eine Arbeitsversion, in die er eigene Eintragungen vornehmen kann. Die Themen umfassen im Grunde genommen alles, was zur täglichen Arbeit und den Aufgaben eines Anwalts gehört. So soll sichergestellt werden, dass der teilnehmende Rechtsreferendar einen umfassenden, praktischen Einblick in das Anwaltsleben erhält. Den Abschluss der Ausbildung bildet ein Präsenzseminar, in dessen Verlauf die Teilnehmer in Übungen, Vorträgen und Workshops in Ergänzung der theoretischen und praktischen Ausbildung weiteres Handwerkszeug ihrer späteren anwaltlichen Tätigkeit lernen sollen.

Die DAV-Anwaltsausbildung ist sicherlich ein guter Weg, sich umfassend auf die Tätigkeit als Anwalt vorzubereiten. Ich selbst habe noch eine bayerische Referendariatsausbildung nach „altem“ Modell (vor 2005) „genossen“, also ohne nennenswerte Vorbereitung auf die anwaltliche Praxis. Nach dem Referendariat war ich zunächst in einer mittelständischen DAV-Ausbildungskanzlei tätig und habe dort im Nachgang zum Referendariat die DAV-Anwaltsausbildung angefangen. Nachdem ich jedoch relativ bald die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Rechtsabteilung eines Unternehmens gewechselt habe, habe ich lediglich den Theorie-Teil der Anwaltsausbildung an der Fernuni Hagen beendet, dabei aber auch wertvolle Kenntnisse gesammelt. Bedauerlich ist dennoch, dass – zumindest im Theorie-Teil der Anwaltsausbildung – das für die Praxis wichtige Thema der Vertragsgestaltung nicht als Kurseinheit behandelt wird. Evtl. bietet die zukünftige Ausgestaltung des Theorie-Teils der Anwaltsausbildung an der Fernuni Hagen als LL.M.-Studiengang die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Inhalte.

Anzeige

www.i-jura.de

Dr. Unger Über 20 Jahre Erfahrung in der Examensvorbereitung

• Assessor-Repetitorium (2. Examen)

Der Vollkurs im Fernunterricht mit ausführlichen und verständlichen (!) Basisunterlagen, vielen Aufbaufällen plus Examensaktenauszügen und Klausuren. Aufgrund der umfassenden Grundlagen-Darstellung auch schon zur Vorbereitung der Referendar-Stagen geeignet.

• Referendar-Repetitorium (1. Examen)

Umfassendes Fernrepetitorium für das 1. Staatsexamen. Ausführliche Lehrmodule mit Fallbeispielen, Lernkontrollen, Übungsklausuren, Examensklausuren.

Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken, T. 06 81/3905263, Fax. 0681/3904620, www.e-FSH.de
Homepage: www.i-jura.de, E-Mail: info@i-jura.de

Der Teufel steckt im Detail

Zum besonderen Rechtsverhältnis zwischen Prozessbevollmächtigten und Terminsvertretern

■ Dirk Streifler

Oft liegt der Gerichtsstand und damit das Prozessgericht aufgrund der Regelungen der §§ 12-19a ZPO auswärts. Mit dem Urteil vom 13. 12. 2000 – 1 BvR 335/97 des BVerfG wurde das Lokalisationsprinzip bei den Land- und Oberlandesgerichten aufgegeben. Seither werden in der Regel die Rechtsanwälte am Sitz der Partei als Prozessbevollmächtigte tätig. Und seither nehmen die Gerichtsentscheidungen zu diesen besonderen Rechtsverhältnissen zwischen Prozessbevollmächtigten und Terminsvertretern zu.

Mit der Entscheidung des BGH, Urteil vom 29.6.2000 – I ZR 122/98, wurde erstmals festgestellt, dass im Fall einer Beauftragung des Terminsvertreters durch den Prozessbevollmächtigten im eigenem Namen das RVG (damals noch BRAGO) keine Anwendung findet. Diese Entscheidung hatte jedoch nur das wiedergegeben, was die Rechtswirklichkeit bereits vorweggenommen hatte. Auch vor dieser Entscheidung wurde bei den meisten Terminvertretungen eine unechte Gebührenteilung vereinbart. Danach treten die Prozessbevollmächtigten als Auftraggeber der Terminsvertreter als Gegenleistung für die Terminswahrnehmung die festsetzbaren gerichtlichen Kosten hälftig ab.

Unechte Gebührenteilung

Eine unechte Gebührenteilung bei zwei anfallenden Gebühren, d.h. ein Rechtsstreit mit Termin zur mündlichen Verhandlung, ohne Vergleichschluss, I. Instanz, sähe z.B. wie folgt aus: Bei einem Gegenstandswert von 5.000,00 EUR entstünden eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV RVG i.H.v. 391,30 EUR zzgl. Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 VV RVG i.H.v. 20,00 EUR. Hinzu kämen für die Terminsvertreter eine 0,65 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3401 VV RVG i.H.v. 195,65 EUR, eine 1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG i.H.v. 361,20 EUR sowie Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 VV RVG i.H.v. 20,00 EUR. Das ergibt insgesamt 978,15 EUR zzgl. MwSt. i.H.v. 185,85 EUR, folglich

1.164,00 EUR. Hiervon je die Hälfte wären dann brutto 582,00 EUR.

Diese Absprache beinhaltet bereits eine Besserstellung des Prozessbevollmächtigten im Vergleich zu der Regelung nach RVG.

Echte Gebührenteilung

Bei einer Gebührenteilung nach RVG (echte Gebührenteilung) entstehen hingegen für die Prozessbevollmächtigten eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV RVG und für die Terminsvertreter eine 0,65 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3401 VV RVG sowie eine 1,2 Terminsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG zzgl. Auslagen und MwSt. Nach diesem Beispiel ergäben sich für die echte Gebührenteilung folgende Zahlen: Gegenstandswert 5000,00 EUR; 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV RVG i.H.v. 391,30 EUR plus Post- und Telekommunikationsentgelten gem. Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR zzgl. MwSt. i.H.v. 78,15 EUR, also insgesamt 489,45 EUR. Hinzu kämen für die Terminsvertreter eine 0,65 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3401 VV RVG i.H.v. 195,65 EUR, eine 1,2 Terminsgebühr §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG i.H.v. 361,20 EUR sowie Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 7002 VV RVG i.H.v. 20,00 EUR zzgl. MwSt. i.H.v. 109,60 EUR, also insgesamt 686,45 EUR. Die Prozessbevollmächtigten bekämen bei einer echten Gebührenteilung einen Betrag in Höhe von 489,45 EUR, die Terminsvertreter bekämen 686,45 EUR.

Ergebnis unzureichend

Die unechte Gebührenteilung stellt den Prozessbevollmächtigten daher besser als dies in der RVG Regelung vorgesehen ist. Diese Besserstellung aus der Perspektive des Prozessbevollmächtigten ist jedoch weiterhin in vielen Fällen unzureichend. Es ist nur schwer einsehbar, warum ein Kollege nach zahlreichen Gesprächen mit dem Mandanten eine umfangreiche Klageschrift



RA Dirk Streifler ist Partner der Kanzlei S&K Streifler & Kollegen in Berlin-Mitte und betreibt ein seit dem 13.11.2008 verfügbares Internetportal, das Terminvertretungen für Prozessbevollmächtigte vermittelt.

erstellt ... und der Terminsvertreter nach kurzer Vorbereitung oftmals lediglich den Antrag aus der Klageschrift stellen muss und dafür dasselbe Geld erhalten soll.

Viele Kollegen sind daher auch bereit für geringere Beträge die Terminswahrnehmung zu übernehmen. Dennoch ergeben sich bei der telefonischen Nachfrage häufig unangenehme Gesprächssituationen, wenn es um die Höhe der Vergütung geht. Auch werden die Absprachen unter Anwälten gemäß der Volksweisheit – Lehrers Kinder, Pastors Vieh gedeihen selten oder nie – nur verkürzt und unzureichend getroffen.

Wenn überhaupt klar gestellt wird, ob eine Auftragsvergabe im eigenem Namen erfolgt oder im Namen des Mandanten, dann fehlen jedoch regelmäßig Regelungen zur Frage wer das Solvenzrisiko der Kostenschuldner trägt und wann der Anspruch des Terminsvertreters fällig wird. Absprachen zu Haftungsbeschränkungen oder Haftungsverteilungen fehlen fast immer. Dabei ist die Haftung ein nicht gering zu schätzendes Thema. Auch Regelungen zur Verteilung von zusätzlichen Gebührentatbeständen sucht man vergebens. Was passiert aber mit den Gebührenansprüchen des Terminsvertreters, wenn der Prozessbevollmächtigte das Mandat vor dem Termin niederlegt oder entzogen bekommt. Und was geschieht, wenn der Terminsvertreter selbst aus nicht vorhersehbaren Gründen an der Terminswahrnehmung gehindert wird? Es gibt zu den vorstehenden Fragen eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen mit teils sehr widersprüchlichen Aussagen.

Informationen

www.terminalsvertretung.de

Ein Jurist macht Schule

Wie Rechtsanwalt Karsten Bron Berufsschullehrer wurde

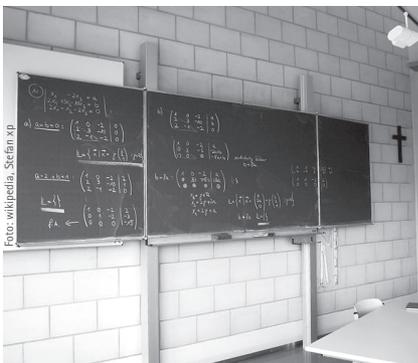
■ *Constantin Körner*

„So, jetzt nimmt sich bitte jede Gruppe einen Rollstuhl. Und nicht vergessen, sich untereinander abzuwechseln! Jeder soll einmal im Rollstuhl gegessen haben“, sagt Rechtsanwalt Karsten Bron zu seiner Klasse. Heute schickt er die Studierenden zur Selbsterfahrung mit Rollstühlen in die Innenstädte von Großstädten in der Umgebung von Mönchengladbach. Dort arbeitet der 34-jährige Oberhausener als Lehrer an einem Berufskolleg der Evangelischen Stiftung HEPHATA.

Rechtskenntnisse für Heilerziehungspfleger unerlässlich

„Die angehenden HeilerziehungspflegerInnen sollen bei uns zu Unterstützern von Menschen mit Behinderung ausgebildet werden. Dies umfasst sowohl pädagogische wie auch pflegerische und organisatorische Kompetenzen. Rechtskenntnisse sind daher für den Beruf unerlässlich. Dazu zählen etwa Fragen des Betreuungsrechts, des Sozialrechts sowie zur Rechtstellung von Minderjährigen und Menschen mit geistiger Behinderung“, klärt er über den Lehrplan auf. Wie schaut denn ein typischer Arbeitstag aus? „In einer Woche erteile ich durchschnittlich 16 Schulstunden Unterricht. Dies sind in der Regel Unterrichtsverpflichtungen an drei bis vier Tagen in der Woche. Daneben habe ich noch weitere Aufgaben, wozu Besuche von Ausbildungsstellen der Studierenden, Lehrerkon-

Rechtskenntnisse sind für den Beruf unerlässlich.



Hier schult man Pfleger/innen.



Wünscht sich mehr Juristen, die unterrichten: Rechtsanwalt Karsten Bron

ferenzen und natürlich Korrekturtätigkeiten zählen. Da wir teilweise bis in den späten Nachmittag Unterrichtsveranstaltungen und abendliche Dienstbesprechungen haben, kann so ein Tag auch schon einmal 10 Stunden umfassen“, gibt er einen Einblick in seinen heutigen Berufsalltag als Lehrer. Zuvor hatte Bron u. a. schon als studentischer Tutor, Honorardozent an einem Fachseminar für Alten- und Familienpflege sowie für den Parlamentarischen Gutachterdienst des Landtags NRW gearbeitet und als Rechtsanwalt rechtskundliche Arbeitsgemeinschaften an Schulen gegeben: „Für mich war eine lehrende bzw. unterrichtende Tätigkeit immer vorstellbar. Auch schon vor bzw. während meines Jura-Studiums.“

Zufall Stellenanzeige

Zwar war so die Neigung für eine lehrende Tätigkeit bereits vorhanden. Dennoch stellt es die absolute Ausnahme dar, dass ein Volljurist als Lehrer tätig ist. Wenig überraschend, dass auch Bron erst per Zufall auf seinen heutigen Job aufmerksam wurde. „Seinerzeit bin ich auf eine Stellenanzeige in der Rheinischen Post gestoßen. Dort wurde ein Lehrer mit dem Schwerpunkt Rechtskunde gesucht. Ich habe das Glück gehabt, dass sich kein ausgebildeter Lehrer für den ausgeschriebenen Bereich beworben hat und ich somit aus den Bewerbern, darunter auch Juristen, auch aufgrund meiner Lehrerfahrung ausgewählt worden bin“, erinnert er sich zurück.

Es stellt die absolute Ausnahme dar, dass ein Volljurist als Lehrer tätig ist.

Formale Hürden

Bevor ihm aber der Weg zur ersehnten Stelle endgültig offen stand, hatte er erst noch einige formale Hürden zu nehmen: „Als sogenannter Nichterfüller habe ich die Lehrbefähigung durch freie Leistungen erbracht. Dazu musste ich drei Jahre innerhalb eines Feststellungsverfahrens Unterrichtspraxis in dem Fach Rechtskunde in den Fachrichtungen „Sozial- und Gesundheitswesen“ sammeln, um so meine wissenschaftliche und pädagogische Eignung im Sinne des Schulgesetzes nachzuweisen. Dies ist von Bundesland zu Bundesland allerdings unterschiedlich ausgestaltet.“ Das klingt sehr kompliziert. Sollte es denn überhaupt mehr Juristen geben, die unterrichten? „In NRW hat man die Studiengänge Rechtswissenschaft für das Lehramt an beruflichen Schulen u. a. in Bochum abgeschafft. Denn im Schulministerium ist man der Auffassung, dass den Rechtskunde-Unterricht auch Lehrer aus den Wirtschafts- bzw. Sozialwissenschaften übernehmen könnten. Dies halte ich nur bedingt für machbar. Daher unterstütze ich auch die Forderung des Verbands der Rechtskundelehrer, wieder ein originäres Studium der Rechtswissenschaft für das Lehramt an Berufsschulen einzuführen. Andernfalls ist eine Öffnung dieses Fachbereichs für Juristen perspektivisch unumgänglich. Wohl auch aufgrund des altersbedingten Ausscheidens der Fachlehrkräfte“, bezieht Bron rechtspolitisch Stellung. Jedenfalls möchte der „Quereinsteiger“ selbst seinen Job „auf keinen Fall“ mehr missen. Schließlich sorgen seine Studierenden stets für Abwechslung. „Die finden es spannend, dass ein Volljurist vor ihnen steht. Dadurch haben sie aber auch häufig 1000+1 Frage an mich, die nicht mit dem Unterricht, sondern mit ihrem persönlichen Umfeld zu tun hat. Den einen oder anderen Tipp zum Thema „BaFöG“ etc. gebe ich dann schon, aber eine Rechtsberatung im Einzelfall verbietet sich selbstredend“, gesteht er abschließend mit einem Schmunzeln.

„Der einzig verbleibende Fürsprecher“

Im Gespräch mit dem Frankfurter Strafverteidiger Wolfgang Reich



Foto: Dorothee Biedermann

Wolfgang Reich (37) studierte Rechtswissenschaften seit dem Jahr 2000 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Er arbeitete als selbstständiger Rechtsanwalt, zunächst in eigener Kanzlei, dann in einer Bürogemeinschaft und inzwischen mit seinem Kollegen Georg Grimm in einer Sozietät in Frankfurt am Main. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Strafrecht und Arbeitsrecht.

Justament: Wenn eine Jurastudentin im siebten Semester Sie fragen würde, wie sie sich am besten auf ihren Traumberuf „Strafverteidigerin“ vorbereiten könnte, was würden Sie ihr raten?

Wolfgang Reich: Ob Strafverteidiger ein Traumberuf ist, mag jeder für sich selbst entscheiden. Ich selbst empfinde diesen Beruf keineswegs als Traumberuf, zum einen sind die Verdienstmöglichkeiten keineswegs gut und zum anderen kann die persönliche Belastung erheblich sein. Auf der Universität kann man sich auf diesen Beruf nicht wirklich vorbereiten. Selbstverständlich sind fundierte juristische Kenntnisse Voraussetzung für den Beruf, und es ist empfehlenswert, in der Anwalts- und der Wahlstation Erfahrungen zu sammeln. Aber worauf es wirklich ankommt, das ist ein gewisses Einfühlungsvermögen in die Situation von Menschen mit völlig anderen Lebensentwürfen. Hierfür brauchen Sie Kenntnisse in Gesprächsführung, Fragetechniken und Psychologie. Als Strafverteidigerin haben Sie es insbesondere bei inhaftierten Mandanten mit Menschen in gravierenden psychischen Ausnahmesituationen zu tun. Hier ist einfühlsames Verhalten gefragt. Hervorragende Kenntnisse im Strafrecht sind dabei sekundär.

Justament: Welche Erfahrungen haben Sie mit ReferendarInnen gemacht, die ihre Anwalts- oder Wahlstation bei Ihnen gemacht haben?

Wolfgang Reich: Oft hatte ich den Eindruck, dass völlig falsche Vorstellungen von der Tätigkeit des Verteidigers bestehen. So muss ich immer wieder darauf hinweisen, dass der Verteidiger keineswegs für seinen Mandanten lügen darf. Der einzige Mensch, der in einer Hauptverhandlung lügen darf, ist der Angeklagte selbst. Für den Verteidiger gilt hingegen: Erstens:

Alles, was der Verteidiger sagt, muss wahr sein. Und zweitens: Nicht alles, was der Verteidiger weiß, darf er auch sagen.

Justament: Welches sind Ihre Eindrücke von ReferendarInnen, die als Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft auftreten?

Wolfgang Reich: Meistens haben sie sich im Rahmen des Aktenstudiums gut auf die Sache vorbereitet. Jedoch mangelt es in vielen Situationen an dem bereits angesprochenen Einfühlungsvermögen für die konkrete Situation und den vor Gericht stehenden konkreten Menschen.

Justament: Kommt es oft vor, dass MandantInnen Sie anlügen?

Wolfgang Reich: Mandanten belügen den eigenen Anwalt sehr häufig. Dies geht sicherlich auch mit der Grundhaltung einher, dass der eigene Anwalt einen besser verteidigt, wenn er selbst an die Unschuld seines Mandanten glaubt.

Justament: Gibt es Strafrechtsmandate, die Sie prinzipiell ablehnen?

Wolfgang Reich: Ich lehne grundsätzlich erst einmal niemanden ab, der um meine Hilfe ersucht. Dies muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Ich selbst würde mich jedoch sicherlich im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten schwer tun und im Zweifel ein solches Mandat ablehnen.

Justament: Stimmt es, dass Pflichtvertretungen unter Strafverteidigern wenig beliebt sind, weil sie weniger Honorar bringen?

Wolfgang Reich: Nein, diese Mandate bedeuten eine sichere Honorareinnahme. Durch die Anhebung der anwaltlichen Vergütung im Rahmen des Rechtsanwaltsver-

gütungsgesetzes (RVG) wurden auch die Vergütungsmöglichkeiten im Rahmen der Pflichtvertretung erheblich verbessert.

Justament: Da Sie das Problem des sicheren Honorars angesprochen haben: Wie sieht es damit aus? Verlangen Sie grundsätzlich einen Vorschuss? Legen Sie das Mandat nieder, wenn der Mandant den Vorschuss nicht zahlen kann?

Wolfgang Reich: Es gibt im Strafrecht keine Prozesskostenhilfe. Es gibt lediglich die Pflichtvertretung im Bereich schwereren Straftaten, sowie nach den Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 Strafprozessordnung. Sollte eine Beordnung nicht möglich sein, muss der Mandant den Anwalt selbst bezahlen. Ich nehme ausnahmslos und immer einen Vorschuss. Wenn der Mandant überhaupt keinen Vorschuss nach mehrmaliger Aufforderung zahlt, lege ich auch grundsätzlich das Mandat nieder.

Justament: Wenn ich mich an meine Referendariatszeit erinnere, kann ich mir gut vorstellen, wie belastend die dauerhafte Arbeit im Strafrecht sein kann. Betrachten wir die andere Seite: Nennen Sie mir bitte einige Vorteile, die Ihr Beruf als Strafverteidiger mit sich bringt!

Wolfgang Reich: Kaum ein sonstiger Berufsstand auf dem juristischen Bereich arbeitet so selbstbestimmt wie ein Rechtsanwalt. Ein Staatsanwalt ist weisungsbefehlshaber. Der Richter hat die Fälle zu verhandeln, die ihm zugewiesen werden. Das Privileg, sich den Mandanten letzten Endes jedenfalls theoretisch auszusuchen, hat nur der Anwalt. Neben der sehr massiven Belastung, die viele Mandate mit sich bringen, kann es auch sehr bereichern und befriedigend sein, sich für die Rechte eines Einzelnen mit vollem Engagement einzusetzen. So ist oft der Verteidiger der noch einzige verbleibende Mensch, der sich vor den Mandanten stellt und sein Fürsprecher ist.

Das Gespräch führte Martina Weber

Kontakt

Rechtsanwälte Wolfgang Reich & Georg Grimm
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt a. Main

Angela Dageförde

Einführung in das Vergaberecht



XII, 145 Seiten · € 24,80 · ISBN 978-3-939804-43-7

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts nimmt stetig zu, denn öffentliche Aufträge stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar.

Das vorliegende Lehrbuch eignet sich ideal als Einstieg in das Vergaberecht für Studierende, Berufsanwärter und Praktiker, die sich einen raschen Überblick in die komplexe Materie des Vergaberechts verschaffen wollen.

Zahlreiche Abbildungen, Übersichten sowie Beispielfälle nebst Lösungen komplettieren die textliche Darstellung des Vergaberechts, die alle zugehörigen Themen abdeckt.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag:

030-8145 06-22

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Datum Unterschrift

DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Tel.: 030-8145 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

Dr. Thomas Claer empfiehlt: Juristin lehrt das Dichten



Martina Weber gibt eine Anleitung zum „Lyrik schreiben und veröffentlichen“

Manche Zeitgenossen, die ausdrücken wollen, dass etwas vielleicht schön formuliert, aber völlig unwichtig und überflüssig ist, dass ihm jede Relevanz für die eigentlich wichtigen Dinge des Lebens, nämlich die geschäftlichen, abgeht, die nennen das besagte schlicht und ergreifend „Lyrik“. Wenn einer „Lyrik“ redet oder schreibt, dann kommt er nicht zum Punkt und raubt seinen Mitmenschen nur ihre Zeit und Aufmerksamkeit. Und dieser Ausdrucksweise liegt scheinbar ein weit verbreitetes Urteil über die eigentliche Lyrik, also die Dichtkunst, zugrunde. Schließlich machen Gedichtbände auch nur einen winzigen Bruchteil der Umsätze an literarischen Büchern aus.

Und doch hat sich in den letzten Jahren, abseits vom Mainstream, etwas entwickelt, das in dem vorliegenden, bereits in zweiter Auflage erschienenen Bändchen der Frankfurter Juristin und Lyrikerin Martina Weber seinen Ausdruck findet: „Viele Menschen haben ein echtes Bedürfnis, literarische Texte zu schreiben, wissen aber nicht, wie sie es anfangen sollen ...“, heißt es im Vorwort. An Leser mit solchen Interessen und Ambitionen, die auch die immer zahlreicher werdenden Poetenwerkstätten und Seminare für literarisches Schreiben bevölkern, richtet sich das vorliegende Werk. Es besteht, analog zu seinem Subtitel, aus zwei Teilen: einem ersten, der die Dichtkunst als ein durch gezielte Aufmerksamkeit und Übung erlernbares Handwerk darstellt, und einem zweiten, der aufzeigt, wie und auf welche Weise die Gedichte im Wege der „Veröffentlichung“ den Weg zu den Lesern finden können. Neben der Verfasserin haben noch mehrere andere Autoren, überwiegend ihrerseits Lyriker, einzelne Passagen und Kapitel beigeleitet.

Schon auf den ersten Seiten werden sich all jene bestätigt fühlen, die solcher Ratgeber-Literatur, erst recht einer auf literarisches Schreiben bezogenen, skeptisch gegenüber stehen: „Aus der Offenheit des Lyrikbegriffs folgt, dass man niemandem sagen kann, wie er ein Gedicht zu schreiben hat“, räumt die Autorin ein. Ein Gedicht kann so ziemlich alles und nichts

sein, solange es nur aus mindestens zwei Zeilen besteht, erfahren wir. Was also kann eine Anleitung zum Dichten da überhaupt noch leisten? Zunächst zeigt die Autorin auf, was nach ihrer Ansicht gute Lyrik ausmacht und woran man schlechte erkennen kann: Gute Lyrik erzeugt im Leser Gefühle, überrascht den Leser, z.B. durch Zeilensprünge, unerwartete inhaltliche Wendungen, Brüche im Gedankengang und im Rhythmus, ungewöhnliche Bilder und Aussagen, Mehrdeutigkeit, Pointen, Wortspiele, Witz und Humor. Zu vermeiden wären hingegen Klischees, Trivialität und Abstrakta („Drei Orangen sind sinnlicher als Obst.“). Alle diese Punkte, an deren Evidenz wohl kaum jemand zweifeln dürfte, werden in den folgenden Kapiteln noch ausführlich erläutert und mit Beispielen besonders gelungener, manchmal auch missratener Lyrik untermauert. Vor allem diese mit Bedacht ausgewählten Zitate machen auch dem interessierten Laien schnell deutlich, ob, wann und warum ein Gedicht etwas taugt. Auf diese Weise präpariert kann der Leser dann eigene Versuche unternehmen. Die durchweg brauchbaren Tipps zur Veröffentlichung der Resultate tun ihr übriges.

Vielleicht wird ja die Lyrik im Zeitalter der neuen Medien – gerade wegen ihrer Kürze und Prägnanz – sogar die literarische Form der Zukunft sein. Allen, die nun selber dichten wollen, ob mit oder ohne Ratgeber, sei noch das rekordverdächtig kurze Gedicht Erich Kästners ans Herz gelegt: Es gibt nichts Gutes/Außer: Man tut es.

Informationen:

<http://www.uschtrin.de/weber.html>



Martina Weber
Lyrik schreiben und veröffentlichen

2. vollständig überarb. Aufl.
Uschtrin Verlag München
2008, 236 Seiten

€ 18,90
ISBN 978-3-932522-09-3

Der Klassiker zum Thema Coaching

Michael Pohl, Heinrich Fallner: Coaching mit System

■ Florian Wörtz

Coaching ist zusehends zu einem Modewort geworden, das für viele Menschen bereits eine Art Zauberwort für persönliche Entwicklung und Entfaltung darstellt. Es umschreibt nach der eigentlichen Definition die lösungs- und zielorientierte Begleitung von Menschen zur Förderung der Selbstreflexion sowie der selbst gesteuerten Verbesserung der Wahrnehmung, des Erlebens und des Verhaltens.

Pohl und Fallner geben mit ihrem „Coaching mit System“ einen praxisgerechten Überblick auf die Materie. In einem einführenden Kapitel wird die Kunst des Coaching erläutert. Grundsätzliche Fragen werden abgehandelt: Was ist Coaching, was kann Coaching bewirken oder was muss ein Coach können? Den zweiten Teil nennen die Autoren Coaching als professionelle Begegnung. Hierbei gehen sie auf den Coaching-Prozess als solchen ein und durchleuchten an Hand

von System-Metaphern den Raum, in welchem die berufliche und persönliche Entwicklung berufstätiger Menschen stattfindet. Der dritte Teil befasst sich mit dem Thema der Qualifizierung zum Coach, in welchem sich mit einzelnen methodischen Ansätze oder auch mit Fragen der Kompetenzpflege auseinandergesetzt wird. Der vierte Teil handelt von Coachingkultur und Coachingzukunft. Da die Berufsbezeichnung Coach in Deutschland nicht geschützt ist und sich allerlei schwarze Schafe mit diesem Begriff schmücken, kommt diesem Titel eine besonders große Praxisrelevanz zu. Der fünfte Teil ist umschrieben als Coaching-Kontexte. Er handelt lexikalisch verschiedene Begriffe aus der Coaching-Praxis ab - begonnen bei A wie analoge und digitale Kommunikation hin zu Z wie Zielorientiertheit. Das vorletzte Kapitel Coaching-Praxis ist eine Dokumentation exemplarischer Anwendungen sowie eine Auswahl häufig erprobter analog-systemischer Übungen unter-

schiedlichen Komplexitätsgrades. Im abschließenden siebten Kapitel stellen die Autoren einige ihrer Konzeptions- und Arbeitspapiere vor.

Fazit: Ein vorzügliches Werk, um sich in das Themenfeld Coaching einzuarbeiten. Darüber hinaus bietet es auch zahlreiche Anregungen für die Praxis eines Coaches. Dieses Buch dürfte sich als Standardlehrbuch für dieses Gebiet etablieren und noch viele Neuauflagen erleben.



Michael Pohl, Heinrich Fallner
Coaching mit System
Die Kunst nachhaltiger Beratung

VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3. Auflage 2009,

€ 34,90

ISBN: 978-3-531-16395-6

Anzeige



Sie haben Ihr erstes Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen und wollen Ihr Referendariat in einem professionellen und partnerschaftlichen Umfeld absolvieren.

Wir bieten Ihnen als

**REFERENDARIN
ODER
REFERENDAR**

Ausbildung und Herausforderung

Wir sind eine auf die Beratung von Unternehmen ausgerichtete Sozietät. Zu unseren Mandanten gehören namenhafte Unternehmen verschiedenster Branchen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per Post zu Händen Herrn Dr. Jürgen Breitenstein oder an j.breitenstein@schmalzlegal.com

SCHMALZ Rechtsanwälte
Hansaallee 30-32
D-60322 Frankfurt am Main
www.schmalzlegal.com



S | C | H | M | A | L | Z
Rechtsanwälte

Kompakter Wegweiser zum perfekten Vertrag

■ Insa Malberg

Nachdem die Vertragsgestaltung mittlerweile auch in den Ausbildungsordnungen zu den geforderten Kompetenzen angehender Juristen gehört, stellt sich die Frage, mithilfe welcher Methodik diese Qualifikation zu erwerben ist. Notar Dr. Thomas Kornexl stellt die Mechanismen vor, die jeder Gestaltung eines Vertrages zugrunde liegen.

Zunächst wird der Leser beim Einstieg in die Vertragsgestaltung in grund-

legende Überlegungen zum Ziel eines Vertrages, einzelnen Elementen der Hauptleistungspflicht sowie gesetzlichen Vorgaben und Grenzen des Vertragsinhalts einbezogen. Einbezogen dadurch, dass der Autor bei der Darstellung der Vorgehensweise des Kautelarjuristen durchweg Parallelen zu anderen, schon bekannten Sachgebieten, herstellt und dadurch ein methodisches Lernen dieses Rechtsgebietes ungemein vereinfacht. So wird unter anderem an das Bild einer Abenteuerreise angeknüpft, um die Methodik der Vertragsgestaltung als Reise vom Ist- zum Sollzustand zu verdeutlichen. Daneben trägt auch der sehr übersichtlich und ansprechend gestaltete Aufbau des Buches zu einem leichten Lesen und Nachschlagen bei.

Ausführlich wird die Vorsorge interner und externer Störfälle bei der Vertragsabwicklung behandelt: Welche gesetzlichen Vorgaben zur Störfallvorsorge gibt es und wie können Verträge so gestaltet

werden, dass für den Fall fehlender Leistungsbereitschaft oder -fähigkeit eines Vertragsteils oder einer Änderung externer Umstände vorgesorgt ist? Die theoretischen Erläuterungen werden durch eine Vielzahl von Formulierungsbeispielen ergänzt. Wenn es auch eine universelle Checkliste für alle Verträge nicht geben kann, so ist doch die dreiseitige abstrakte Checkliste in Kurzform sehr hilfreich, um auf dem Weg zum interessengerechten Vertrag keinen wesentlichen Punkt zu übersehen. Da sich das Werk vornehmlich an Studenten und Referendare richtet, folgt in einem gesonderten Teil des Buches eine Darstellung der unterschiedlichen Klausurtypen im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen mit Überlegungen zu Klausuraufbau und -inhalt.

Fazit: Empfehlenswerte Lektüre für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger, die die Mechanismen der Vertragsgestaltung von Grund auf erlernen wollen.

Thomas Kornexl
Vertragsgestaltung 1.0

ZAP Verlag, Münster 2008
236 Seiten

€ 29,-
ISBN-10: 3-896554-20-4



Anzeigen

LL.M.	INTERNATIONAL STUDIES IN INTELLECTUAL PROPERTY LAW
TU DRESDEN INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM, WETTBEWERBS- UND MEDIENRECHT	LEHRSTUHL PROF. DR. HORST-PETER GÖTTING INSTITUT FÜR GEISTIGES EIGENTUM, WETTBEWERBS- UND MEDIENRECHT
<div style="background-color: green; color: white; padding: 5px;"> COPYRIGHT LAW TRADEMARK LAW PATENT LAW COMPETITION LAW DESIGN LAW MEDIA LAW </div>	
<div style="background-color: green; color: white; padding: 5px;"> Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse für den Fachanwalt Gewerblicher Rechtsschutz möglich. </div>	
WINTERSEMESTER EXETER · KRAKAU LONDON · PRAG · SEATTLE STRASSBURG SOMMERSEMESTER DRESDEN	<div style="background-color: black; color: white; border-radius: 50%; padding: 10px; display: inline-block;"> seit mehr als 10 Jahren </div>
www.llm-ip.de	BEWERBUNGSSCHLUSS: 15. Februar 2010

WANTED!

Wer hat was zu sagen?

Die justament-Redaktion sucht neue Autorinnen und Autoren aus allen Bundesländern, die in der Lage sind, juristische Themen verständlich darzustellen und journalistisch aufzuarbeiten, oder Talent für Illustrationen haben. Besonders willkommen sind Autoren mit ersten Schreiberfahrungen und einem Gespür für interessante, aktuelle oder auch „bunte“ Themen rund ums Studieneende, das Referendariat sowie den Berufsbeginn.

Wer Lust hat, längerfristig bei uns mitzuarbeiten, oder auch nur einen einmaligen Beitrag – beispielsweise über eine interessante Wahlstation – beisteuern möchte, kann sich jederzeit bei uns melden. Für diejenigen, die dabei ihren Spaß am Schreiben entdecken, können die in der Justament veröffentlichten Artikel und Beiträge auch als Arbeitsproben für etwaige berufliche Ambitionen im Journalismus durchaus von Wert sein.

Redaktion justament · Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
 Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
 Tel.: 030/81 45 06-25 · Fax: 030/81 45 06-22
 Mail: redaktion@justament.de · www.justament.de



Abwechslungsreich. M&A Gesellschaftsrecht

Linklaters LLP ist eine internationale Sozietät mit 26 Büros in 19 Ländern. Wir beraten weltweit führende Unternehmen und Finanzinstitute im Wirtschafts- und Steuerrecht. In Deutschland sind wir mit rund 800 Mitarbeitern an den Standorten Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München vertreten.

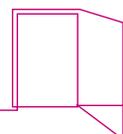
Praktikanten, Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter (w/m) **M&A Gesellschaftsrecht in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München**

Unser M&A Corporate Team berät u.a. bei Unternehmenskäufen, Übernahmen, Private Equity-Transaktionen, Restrukturierungen und in anderen transaktionsbezogenen und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

Erleben Sie den spannenden Berufsalltag in einer internationalen Großkanzlei hautnah und werden Sie als vollwertiges Teammitglied in unsere Arbeitsabläufe eingebunden. Sowohl Praktikanten als auch Referendaren und wissenschaftlichen Mitarbeitern bieten wir neben einer exzellenten Ausbildung ein attraktives Rahmenprogramm aus Fachvorträgen, Workshops und Social Events. Nutzen Sie die Möglichkeit uns kennen zu lernen: als Praktikant in unserem praxis.programm oder ganzjährig während unseres Referendarprogramms „Colleagues of Tomorrow“.

Sie ragen fachlich mit exzellenten Leistungen heraus und blicken über den juristischen Tellerrand? Dann bewerben Sie sich als fortgeschrittener Jurastudent, Referendar oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (w/m) mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen (bevorzugt per E-Mail).

Linklaters LLP
Berit Sedlaczek
Recruitment Manager
+49 69 71003 341
berit.sedlaczek@linklaters.com



Für Ambitionierte

Das Insider-Dossier: Karriere in der Großkanzlei
von Caspar Behme, Nicolas Nohlen

■ Sven Heller

In der Reihe „Insider-Dossiers“ des Squeaker.net-Verlags liegt nun ein auf Wirtschaftsjuristen zugeschnittener „Karriere-Knigge“ vor mit dem Anspruch, dem verheißungsvollen Nachwuchs den Weg in die schillernde Welt der sog. Großkanzleien „auf dem deutschsprachigen Markt“ aufzuzeigen. Der Ratgeber richtet sich an „ambitionierte“ Jurastudenten, Referen-

dare und junge Berufseinsteiger, und will diesen „den entscheidenden Wissensvorsprung in Hinblick auf eine zielorientierte Karriereplanung, eine erfolgreiche Bewerbung sowie einen gelungenen Einstieg in der Großkanzlei“ bieten.

In ihrer Darstellung verlassen sich die Autoren dabei auf einen traditionellen Aufbau und zeichnen nach einer Einordnung der Terminologie „Was ist eine Großkanzlei“ (Kapitel I 1.) und einem Überblick über den aktuellen Kanzleimarkt (Kapitel I 2. und 3.) historisch den Weg in die Großkanzlei vom ersten Federstrich bei der Bewerbung (Kapitel II) über das Auftreten in der Kanzlei (Kapitel III) und eine „zielsichere Karriere-Planung in den Kanzleien“ (Kapitel IV) bis hin zu möglichen Alternativen und „Exit-Optionen“ (Kapitel IV 2.), für den Fall, dass es mit der Equity-Partnerschaft dann trotz der Lektüre ihres

Buches und dem Befolgen aller Insider-Tipps und Tricks doch nichts werden sollte, nach. Hervorzuheben ist hier die Leistung der Autoren, die Folgen der aktuellen Wirtschaftskrise für den Anwaltsmarkt realistisch mit in ihre Darstellung aufgenommen zu haben. Beeindruckend und informativ ist das Kapitel V, in dem die vom Beratungsangebot der Kanzleien umfassten Fachbereiche vorgestellt werden. Gerade für Referendare ist dies ein fast unentbehrlicher Überblick, ist es doch aufgrund der engen Stationsvorgaben nahezu unmöglich, in einer Großkanzlei alle Bereiche kennenzulernen. Im Kapitel VI stellen sich dann die zuvor ohnehin schon stets und zahlreich zu Wort gekommenen Kanzleien („Partner dieses Buches“) mit seitenformatigen Werbeanzeigen und den üblichen Angaben dem Leser nochmals vor, was zum kostendeckenden Druck des Buches beigetragen haben dürfte.

Der Seminar- und Doktorarbeitsgewöhnte Jurist findet sich in dem Aufbau des Buches schnell zurecht, entspricht dieser doch ganz der bekannten juristischen Gliederungssystematik. Zuweilen fühlt man sich bei der Lektüre aber auch an leidige Repetitionsskripten erinnert, weil die Autoren meinen, den Haupttext mit grau unterlegten Kästchen mit Weisheiten auf Abreißkalenderniveau anreichern zu müssen. Und dies bildet den Hauptkritikpunkt am vorgelegten Karriere-Ratgeber. Mit dem von den Autoren postulierten „Insider-Element“, bei dem ausschließlich Personen zu Wort kommen sollen, „die Großkanzleien und ihre Besonderheiten von innen kennen“, verliert das Buch jegliche Lesbarkeit.

Ärgerlich ist vor allem die Diskrepanz des Anspruchs, den die Autoren an den Leser stellen. Es scheint, als hätten sie den fachlich perfekten, aber sozial höchst unsicheren Junganwalt vor Augen. Denn auf die Belanglosigkeiten zur „richtigen“ Bewerbung und zum „richtigen“ Auftreten in der Kanzlei in den gerade genannten Kapiteln folgt in Kapitel V eine Dichte juristischer Informationen, welche ohne gesellschaftsrechtliche Vorkenntnisse nicht zu bewältigen ist.

Ein nützliches Glossar am Ende des Buches hilft denjenigen weiter, die mit den englischsprachigen Begriffen des „Kanzleislangs“, den die Autoren in ihrer Darstellung etwas häufiger verwenden, als es im Büro einer Großkanzlei nach eigener Erfahrung tatsächlich geschieht, noch nicht vertraut sind. Den Ratschlag der Autoren, das Buch als Arbeitsbuch zu betrachten, können wir bei nahezu 400 eng beschriebenen Seiten und begrenzter Lesefreundlichkeit aber uneingeschränkt folgen.

Caspar Behme/Nicolas Nohlen
Das Insider-Dossier:
Karriere in der Großkanzlei
Bewerbung, Einstieg und Aufstieg



Squeaker.net Frankfurt a. M. 2009, 394 S.,

€ 24,90

ISBN: 978-3-940345-066

Anzeige



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

www.fh-bielefeld.de



Doppelt qualifiziert

Studiengang Wirtschaftsrecht

→ 6 Semester,
Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)

Studiengang Vertragsgestaltung und -management

→ 4 Semester,
Abschluss Master of Laws (LL.M.)
Start zum WS 2009/10

Fachhochschule Bielefeld
Fachbereich Wirtschaft
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

05 21. 106-50 81
www.fh-bielefeld.de/fb5_wirtschaftsrecht@fh-bielefeld.de

Recht literarisch von Jean-Claude Alexandre Ho

Memento morituri

Victor Hugo Der letzte Tag eines Verurteilten



„Morituri te salutant“ soll es dem Kaiser im Kolosseum tausendfach entgegenschallen sein.

Nach Sueton richteten an Kaiser Claudius diesen Gruß jene zum Tode Verurteilten, die sich in einer nachgestellten Seeschlacht in einen Kampf auf Leben und Tod stürzen mussten. Dabei hofften sie vergeblich darauf, noch vor dem Schlachten begnadigt zu werden.

Auch knapp zweitausend Jahre später hofft in Paris an seinem letzten Tag ein namenloser Verurteilter vergeblich auf seine Begnadigung. Anders als die Unglücklichen im Kolosseum tritt er nicht Gladiatoren oder Tieren, sondern der Guillotine entgegen – der aus humanitären Gründen während der Französischen Revolution eingeführten Hinrichtungsmaschine. Für Victor Hugo ist die Guillotine allerdings „keine Maschine“, sondern eher „eine Art Wesen, das gewisse dunkle Ursprünge hat“. So verwundert es nicht, wenn er die Todesstrafe „das besondere und ewige Zeichen der Barbarei“ nennt. „Der letzte Tag eines Verurteilten“ ist Hugos literarisches Mahnmal gegen die Todesstrafe.

Der französische Romancier schildert den letzten Tag des zum Tode Verurteilten aus dessen Sicht, in einer Art Tagebuch aus der Todeszelle. Ursprünglich ohne Verfasserangabe erschienen, erweckte das Buch den Schein der Authentizität: Der Leser sollte glauben, dass er die letzten Aufzeichnungen eines zu Tode Verurteilten in Händen hielt. In der Tat begann Hugo die Niederschrift des Romans am Tage nach der Exekution eines gewissen Louis Ulpach, der eine junge Frau aus verschmähter Liebe er-

stach. Über das Verbrechen des namenlosen Verurteilten erfährt der Leser allerdings nichts. Damit zeigt Hugo, dass die Todesstrafe falsch ist, wen sie wegen welchen Verbrechens auch immer treffen mag. Dies erleichtert auch dem Leser die Identifikation mit dem Todeskandidaten. Indem Hugo durchgängig den inneren Monolog verwendet, lässt er den Leser gewissermaßen in die Haut des Todgeweihten schlüpfen, hautnah Anteil nehmen an den Gedanken und Gefühlen des namenlosen Verurteilten.

Hugo lässt den moriturus ex officio auch über die *conditio humana* meditieren und legt ihm seine Version des *memento mori* in den Mund: Die Menschen seien alle zum Tode verurteilt mit Aufschub auf unbestimmte Zeit. In einem ihm nicht mehr erinnerlichen Buch habe der zum Tode Verurteilte diesen dort einzig tauglichen Gedanken gelesen – dies schreibt Hugo mit einem *clin d'oeil*, handelt es sich doch um einen Satz aus einem früheren Roman, „*Han d'Islande*“. Der letzte Tag des Verurteilten endet schließlich um „Vier Uhr“.

Dass das, was er niederschreibe, eines Tages anderen nütze, ist des Hingerichteten und auch des Schriftstellers Intention. Im Kampf gegen die Todesstrafe besticht das Jugendwerk Hugos nicht durch die Tiefe der Argumente; seine Stärke ist vielmehr der empathische Ton, die Sympathie für das Individuum. Den Kampf gegen die Todesstrafe führt Victor Hugo aber nicht nur literarisch, sondern auch politisch: 1848 bringt er etwa als Abgeordneter der französischen Nationalversammlung einen Entwurf zur Abschaffung der Todesstrafe ein. Während auf Grund Hugos Einsatzes die Todesstrafe in Québec, Kolumbien und Portugal noch zu seinen Lebzeiten abgeschafft wird, sollte der Dichter die Abolition in seinem Heimatland nicht mehr erleben. Vielleicht werden wir es aber noch erleben, dass das Kolosseum – seit 1999 Mahnmal gegen die Todesstrafe – auf Dauer golden erleuchtet wird zum Zeichen dafür, dass die Todesstrafe weltweit abgeschafft ist. *Memento morituri ex officio*.

Victor Hugo
**Der letzte Tag
eines Verurteilten**

Diogenes 2006,
128 Seiten

€ 7,90

ISBN 978-3257212341



justament Studien Skripten

Stefan Baufeld

Falllösungstechnik: Verwaltungsrecht



Umfang 108 Seiten

Preis € 24,80

ISBN 978-3-869 65-033-3

Falllösungstechnik verständlich erklärt: Dieses Studienskript enthält zahlreiche Beispiele und klausurtaktische Erwägungen zur Methodik der Fallbearbeitung im öffentlichen Recht.

Mit einer Kurzanleitung für Themenarbeiten ist dieses praxisnahe Skript ein ideales Nachschlagewerk und Begleiter durch das gesamte Studium.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder per Fax beim Lexxion Verlag unter:

030/81 45 06-22

Name, Vorname

Firma

Straße

Telefon

Fax

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin
Telefon: 030/81 45 06-0
info@lexxion.de · www.lexxion.de

DER JURISTISCHE VERLAG

lexxion

BERLIN

Herzlich und schmerzlich

Die neue Platte von Element Of Crime enthält wenig Überraschendes und macht dennoch Freude

■ *Thomas Claer*

Element Of Crime - das sind seit 25 Jahren hingerotzte Chansons meist traurigen Inhalts mit Rockgitarren und Jazztrompete. Gab es in ihrer Frühphase noch manche stilistische Änderung - etwa den Wechsel von der englischen zur deutschen Sprache - ist seit „Damals hinterm Mond“ (1991) mehr oder weniger alles beim Alten geblieben. „Immer da wo du bist bin ich nie“ ist nun das insgesamt zwölfte Studioalbum des Berliner Kollektivs um Sänger,

Texter, Trompeter und Romanautor Sven Regener, allerdings auch erst das dritte in diesem Jahrzehnt.

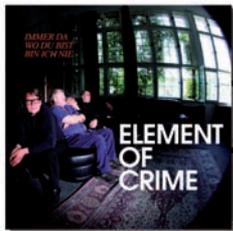
Und es geht einem mit dieser CD ähnlich wie mit den Vorgängern: Sie enthält einige famose Kracher, diesmal neben dem country-folkig rockenden Titelstück noch das grotesk-überdrehte „Kopf aus dem Fenster“, das schmerzlich-wehmütige „Euro und Marktstück“ sowie „Kuchen und Karin“, das in seiner tiefen Schlichtheit an einen Tom Waits-Song erinnert. Vor allem letzteres gehört zu jenen Liedern, bei denen einem - wie es ein bekannter Dichter sagte - zumute ist, als ob „das Herz recht angenehm verblute“.

Zwar gewinnen auch die übrigen Stücke mit jedem weiteren Hören, doch fallen sie diesmal, zumal die sehr langsamen unter ihnen, teilweise doch etwas ab. Regeners über weite Strecken gewohnt kraft-

volle und metaphorreiche Songlyrik verirrt sich hier mitunter - um nicht zu sagen: Er tappt gelegentlich in die Sentimentalitätsfalle. Zu tadeln ist vor allem das ziemlich alberne „Der weiße Hai“, auf dem Alexandra Regener, die neunjährige Tochter des Sängers, nebst einer Freundin im Hintergrund zu vernehmen ist. Doch bleibt dieses Lied die einzige wirkliche Enttäuschung.

Die größte Entdeckung befindet sich hingegen gar nicht auf diesem Album, sondern auf der B-Seite der auf 500 Exemplare limitierten Vinyl-Single mit dem Titelstück als A-Track. Es handelt sich um eine Coverversion des Stücks „Blaumeise Yvonne“ vom NDW-Altmeister Andreas Dorau. Dieses Lied ist so schön, dass man sich nach einigen Malen Hören gar nicht mehr vorstellen kann, wie man bisher ohne es leben konnte. Und die Kinderstimmen stören hier - anders als beim „Weißen Hai“ - in keinsten Weise. Aber leider ist der Song nicht auf der LP und findet hier daher auch keinen Eingang in die Bewertung. Das Urteil lautet: vollbefriedigend (12 Punkte).

PS: Element of Crime haben Erbarmen und bieten den Song „Blaumeise Yvonne“ jetzt über Ihre Homepage zum kostenlosen Download an, aber nur für alle Abonnenten des Newsletters. Die Prozedur ist ziemlich umständlich.



Element Of Crime
Immer da wo du bist bin ich nie
Vertigo Berlin
(Universal) 2009
Ca. € 15,95
ASIN: B002IS1466

Abgründige Parallelwelt

Hope Sandoval beglückt uns mit ihrem zweiten Soloalbum

■ *Thomas Claer*

Das CD-Cover zeigt einen nackten Arm über einer unbestimmten Lichtquelle in völliger Dunkelheit und sonst nichts. Hope Sandoval ist wieder da: die rätselhafte, undurchdringliche, undurchschaubare. Ihre letzte Platte, „Bavarien Fruit Bread“, liegt schon acht Jahre zurück. Wenn wir richtig gerechnet haben, ist sie jetzt 43 Jahre alt. Ihre Stimme aber klingt kaum anders als vor zwanzig Jahren: eigentlich hell und klar, doch immer auch

etwas gedämpft und zerbrechlich. Klein und zierlich, elfengleich und mädchenhaft stand sie erstmals Ende der Achtziger mit „Opal“ auf der Bühne, der Band des amerikanischen Underground-Gitarristen David Roback. Die junge Hope Sandoval, aus einer mexikanischen Einwandererfamilie in Los Angeles stammend, war Opal-Fan, hatte der Band Demo-Kassetten mit eigenen Songs geschickt und wurde von den Musikern kurz darauf als Bühnenviertelung für Sängerin Kendra Smith engagiert. Nach deren Ausscheiden 1989 übernahm Hope Sandoval den Gesangs-Part, und Roback nannte die Gruppe nun „Mazzy Star“. Fortan waren alle Lieder auf Hope Sandoval und ihren einzigartig-geheimnisvollen, seltsam entrückten sphärischen Gesangsstil zugeschnitten. Das Mazzy Star-Debütalbum „She hangs brightly“ (1990) begeisterte

mit Sechzigerjahre-Psychedelic-Anklängen und spartanisch instrumentierten Gitarrenpop-Nummern. Auch die beiden folgenden Mazzy-Star CDs „So Tonight that I Might See“ (1993) und „Among my Swan“ (1996) entzückten mit traumhaft-düsteren Songs im Zeitlupentempo. Ohne dass Mazzy Star sich jemals aufgelöst hätten, brachte Hope Sandoval die nächsten beiden stilistisch ähnlichen CDs ohne Dave Roback unter dem Bandnamen „Hope Sandoval & The Warm Inventions“ (2001) heraus, nämlich das besagte „Bavarien Fruit Bread“ und nun also „Through The Devil Softly“: Geradezu gemächlich hebt das Album an, erst der dritte Song „For the Rest of your Life“ wird richtig abgründig. Doch atmet das ganze Album jenen Mazzy Star-Spirit der ausgedehnten Töne und zerfließenden Realitäten. Es dominieren Gitarren, mitunter kommen Mundharmonikas und Violine hinzu. Scheinbar ist das Folk, aber ein bodenloser Folk, der einen in die Tiefe zieht. Das überraschend kraftvolle „Trouble“ klingt dann jedoch plötzlich wie ein Lied von Portishead. Und das effektiv als Schlusstück angeordnete „Satellite“ mutet an wie eine Botschaft aus dem Jenseits. Das Urteil lautet: gut (13 Punkte).



Hope Sandoval & The Warm Inventions
Through The Devil Softly
Netzwerk (Soulfood Music) 2009
Ca. € 17,-
ASIN: B002GZQZQ0

Aus dem Tagebuch einer Rechtsreferendarin

Liebes Tagebuch,

heute liest man viel über Eigenschaften von Menschen, die ihren Ursprung in der prähistorischen Zeit haben. Da gibt es beispielsweise den Tunnelblick des Mannes, weil der Steinzeit-Mann seine Nahrung jagen und erlegen musste und dafür gut in die Ferne sehen musste. Oder die wesentlich kürzere Blickweite der Steinzeit-Frau, die aber einen viel weiteren Winkel hatte, weil sie auf Kind und Lager aufpassen und dafür alles gleichzeitig überblicken musste. Auch habe ich mal gehört, dass der Stützfeiler des Panini-Verlages – das ist der Verlag, der die kleinen bunten Einklebbildchen verkauft, – der Jagd- und Sammelinstinkt des Menschen ist. Das find ich nicht schlecht, dadurch habe ich wenigstens eine Ausrede, warum ich vor vielen, vielen Jahren mein ganzes Taschengeld in den Kauf von eigentlich unnötigen Fußball-Sammelbildern gesteckt habe. Doch es gibt da noch eine besondere Spezies, die so genannten Trophäensammler, wahrscheinlich ein Resultat des Jagd- und Sammel-

triebs der Urzeitmenschen. Dieser Charakterzug äußert sich in den verschiedensten Bereichen und in den verschiedensten Variationen. Da gibt es beispielsweise die Sorte Männer, die sich am liebsten eine Kerbe in den Gürtel ritzen würde für jede Frau, die sie mal rumgekriegt haben. Eine besonders wichtige Spezies des Trophäensammlers treffe ich regelmäßig im Urlaub an. Vor allem mein letzter Parisaufenthalt hat mir besonders lustige Einblicke gewährt. Das waren die Touristen, die alleine unterwegs waren. Nie genügte es ihnen, eine Sehenswürdigkeit für sich allein zu fotografieren. Immer mussten sie sich selbst davor platzieren, damit – so ist zumindest meine Theorie – jeder sehen konnte, dass sie auch tatsächlich dort waren. Aber auch im juristischen Bereich erkennt man die „Trophäensammler“ im Studium ziemlich frühzeitig. Sie versuchen, so viele Scheine wie möglich zu ergattern nach dem Motto: Je mehr, desto besser. Dieses Motto gilt natürlich auch für die Anzahl der erlangten Punkte im Staatsexamen, was aufgrund der Wichtigkeit für die bevorstehende Zukunft aber auch nicht

verwunderlich ist. Der gemeine Jurist wird in den meisten Fällen nicht nach Sympathie, Auftreten oder Selbstbewusstsein beurteilt, sondern ausschließlich an seiner Punktzahl bemessen. Je weniger er im Staatsexamen erzielt hat, desto niedriger ist sein Ansehen. Ich hatte mal einen Bekannten, der schwieg sich beharrlich über seine Examensnote aus. In einem besoffenen Moment verriet er mir zwar nicht seine Examensnote, aber den Grund seines Schweigens. Die Note sei ihm nicht wirklich wichtig, aber er möchte nicht, dass jemand auf ihn wegen seiner Note herabsieht. Er riet mir damals, während meines Referendariats niemandem meine Note zu verraten, weil sonst die Gefahr bestünde, dass niemand mit mir eine Lerngruppe bilden wolle. Du wirst es nicht glauben, aber ich habe seinen Rat beherzigt. Nicht weil ich mich für minderwertig oder minder talentiert halte, sondern weil ich – das stimmt mich wirklich traurig – nicht nur an das Schlechte im Menschen, sondern insbesondere an das Schlechte im Juristen glaube. Tja, was soll ich dazu sagen, traurig, aber leider viel zu oft bestätigt.

Deine Pinax

Assessorklausur Öffentliches Recht

Online-Übungsklausur mit Lösungsskizze von Alpmann Schmidt*

Gutes Gelingen und viel Erfolg beim Lösen wünscht die justament-Redaktion!

Der Antragsteller ist Eigentümer einem Wohn- und Geschäftshauses in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet. Ihm wurde am 27.04.2009 die Baugenehmigung zum Umbau der Räume als Tanzlokal (Diskothek) erteilt. Dabei wurde das Vorhaben als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb eingestuft und eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen. Gegen diese Baugenehmigung hat die Beigeladene, Eigentümerin und Bewohnerin eines 100 m entfernt liegenden Wohnhauses am 12.5.2009 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Auf ihren gleichzeitig gestellten Antrag hat die Stadt die Vollziehung der Baugenehmigung „bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage der Beigeladenen“ ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 24.6.2009 hat der Antragsteller bei der Stadt beantragt, die Aussetzungsentscheidung wieder rückgängig zu machen. Daraufhin hat die Stadt durch Rücknahmebescheid vom 21.7.2009 sodann die dem Antragsteller erteilte Baugenehmigung aufgehoben, ohne dabei auf den Antrag vom 24.6.2009 einzugehen. Die sofortige Vollziehung des Rücknahmebescheides wurde nicht angeordnet. Zur Begründung wurde ausgeführt, von dem Betrieb einer Diskothek seien Störungen zu erwarten, die den Bewohnern in einem allgemeinen Wohngebiet nicht zugemutet werden könnten, sodass das Vorhaben auch nicht ausnahmsweise genehmigt werden könne.

Gegen den Rücknahmebescheid hat der Antragsteller am 4.8.2009 Anfechtungsklage erhoben. Gleichzeitig beantragt er, die sofortige Vollziehbarkeit der Baugenehmigung vom 27.4.2009 herzustellen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er hält den Antrag bereits für unzulässig. Nach der erfolgten Aufhebung sei eine Baugenehmigung, deren sofortige Vollziehung angeordnet werden könnte, überhaupt nicht mehr vorhanden. Darüber hinaus sei der Antrag auch unbegründet. Die Baugenehmigung sei, wie sich aus dem Rücknahmebescheid ergebe, rechtswidrig.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls, den Antrag zurückzuweisen. Sie vertritt die Ansicht, Diskotheken seien in einem allgemeinen Wohngebiet generell unzulässig. Auf die Entfernung zu ihrem Wohnhaus komme es nicht an.

Vermerk: Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Eilantrag ist zu entwerfen.

Hinweis: Von den Ermächtigungen der §§ 36, 61 Nr. 3, 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist im Land L kein Gebrauch gemacht worden. Dagegen ist von der Ermächtigung des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO insoweit Gebrauch gemacht, als u.a. baurechtliche Angelegenheiten keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren unterliegen.

Klausurfall: www.justament.de/klausur

Lösung: www.justament.de/loesung

* Alpmann Schmidt erreichen Sie unter www.alpmann-schmidt.de

Das Mehrwertsteuerpaket 2010

■ *Oliver Nickiel*

Zum 1. Januar 2010 tritt das sogenannte Mehrwertsteuerpaket 2010 in Kraft. Änderungen ergeben sich hierdurch insbesondere hinsichtlich der Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen, der Vorsteuervergütung und den sogenannten „Zusammenfassenden Meldungen“. Zur Neuregelung des Leistungsortes hat das Bundesministerium der Finanzen am 4. September 2009 ein 52seitiges (!) Erläuterungsschreiben herausgegeben (Geschäftszeichen: IV B 9 - S 7117/08/10001). Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen gegeben.

Neuregelungen zur Bestimmung des umsatzsteuerrechtlichen Leistungsortes

Ab dem 1. Januar 2010 wird für die Bestimmungen des Leistungsortes in erster Linie zwischen sogenannten B2B-Leistungen (= Leistungen eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer) und sogenannten B2C-Leistungen (= Leistungen eines Unternehmers an einen Nichtunternehmer) unterschieden.

Eine sonstige Leistung (= eine Leistung, die keine Lieferung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ist), die an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, gilt grundsätzlich als an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Sofern die Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird, ist für die Bestimmung des Leistungsortes die Lage der Betriebsstätte maßgeblich. Eine sonstige Leistung, die an einen Nichtunternehmer erbracht wird, gilt grundsätzlich als an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistende sein Unternehmen betreibt. Wenn die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt wird, ist deren Lage für die Bestimmung des Leistungsortes maßgeblich. Man kann also folgende Grundsätze festhalten: B2B: Sitz des Leistungsempfängers = Leistungsort; B2C: Sitz des Leistenden = Leistungsort.

In Abweichung von diesen Grundsätzen existieren Ausnahmen. Einige dieser Ausnahmen gelten sowohl in den Fällen der B2B- wie auch in den Fällen der B2C-Leistungen. Wird etwa eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht, befindet sich der Leistungsort dort, wo das Grundstück liegt. Die kurzfris-

tige Vermietung eines Beförderungsmittels gilt als an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen gelten als dort ausgeführt, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird. Restaurationsleistungen gelten als dort erbracht, wo die Bewirtung erfolgt. Bei Personenbeförderungsleistungen gilt grundsätzlich die zurückgelegte Strecke als maßgeblich.

Neben diesen Ausnahmen existieren im Bereich der B2C-Umsätze weitere Fälle, in denen sich der Leistungsort abweichend zu den vorbezeichneten Grundsätzen bestimmt. Bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen gegenüber Nichtunternehmern sowie bei deren Begutachtung gilt die Leistung als dort ausgeführt, wo sie tatsächlich erbracht wird. Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer gelten als an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Katalogleistungen (z. B. Rechtsberatung, Steuerberatung, Ingenieurdienstleistungen), die gegenüber Nichtunternehmern mit (Wohn-)Sitz in einem Drittland erbracht werden, gelten als dort ausgeführt, wo der Empfänger sitzt. Für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen (Webhosting usw.) durch im Drittland ansässige Unternehmer an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer gilt als Leistungsort der Mitgliedstaat, in dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Bei Güterbeförderungen an Nichtunternehmer ist die Beförderungsstrecke maßgeblich. Selbständige sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung gegenüber Nichtunternehmern geltend als dort ausgeführt, wo die entsprechende Tätigkeit erbracht wird. Die Bedeutung dieser Regelung dürfte gering sein, da es sich zumeist um eine unselbständige Nebenleistung handeln wird, die das Schicksal der Hauptleistung teilt. Der Leistungsort einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung für einen Nichtunternehmer bestimmt sich nach dem Abgangsort.

Neuregelungen zur Steuerschuldnerschaft

Änderungen ergeben sich durch das Mehrwertsteuerpaket auch bei der Steuer-

schuldnerschaft. Nach derzeit geltendem Recht ist Schuldner der Umsatzsteuer insbesondere dann der Leistungsempfänger, wenn der Leistende seinen Sitz im Ausland hat. Zukünftig gilt ein Unternehmer auch dann als im Ausland ansässig, wenn er im Inland zwar über eine Betriebsstätte verfügt, diese Betriebsstätte aber den Umsatz nicht ausgeführt hat. Die ursprünglich vorgesehene zwingende Verlagerung der Steuerschuld bei sämtlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen wird jedoch zunächst nicht umgesetzt.

Neuerungen im Zusammenhang mit den zusammenfassenden Meldungen

Derzeit müssen in der Zusammenfassenden Meldung nur innergemeinschaftliche Lieferungen erklärt werden. Ab dem 1. Januar 2010 müssen zudem auch Dienstleistungen, die in dem anderen Staat steuerbar sind und bei denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, angemeldet werden. Die entsprechenden Umsätze sind in demjenigen Meldezeitraum anzugeben, in dem der Unternehmer die Rechnung ausgestellt hat, spätestens aber in dem auf den Monat der Ausführung der Dienstleistung folgenden Monat.

Änderungen bei der Vorsteuervergütung

Änderungen wird es schließlich auch im Bereich der Vorsteuervergütung geben. Insbesondere ist zu beachten, dass der Antrag auf Vorsteuervergütung zukünftig elektronisch zu stellen ist. Er ist zu richten an den Staat, in dem der Antragssteller ansässig ist. Bei Unternehmern mit Sitz in Deutschland ist der Antrag also an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Von dort aus wird der Antrag an den jeweiligen Erstattungsstaat weitergeleitet. Die Steuerbehörde des Erstattungsstaates soll dem Antragsteller nach der Vorstellung des Gesetzgebers unverzüglich eine Empfangsbestätigung auf elektronischem Weg übermitteln und die Prüfung des Antrags binnen vier Monaten beenden, d. h. dem Antragsteller eine Mitteilung über die Erstattung zukommen lassen. Die Auszahlung soll dann innerhalb von zehn Tagen erfolgen.

Geschichtsschreibung ohne Namen?

DDR-Stasi-Offiziere beanspruchen den Rechtsstaat

■ André Gursky

Seit Mitte der 90er Jahre wird im mitteldeutschen Halle a.d. Saale eine Gedenkstätte aufgebaut, die an die politischen Opfer von zwei Diktaturen auf deutschem Boden erinnert. Die Haftanstalt „Roter Ochse“ wurde bereits 1842 eröffnet, deren nachvollziehbare außergewöhnliche Justizgeschichte weist über den regionalen Bezugsrahmen bei weitem hinaus. Politisch motivierte Urteile sind seit der Revolution 1848/49 über einen Zeitraum von 140 Jahren recherchierbar.

In der von Nationalsozialisten eingebauten Hinrichtungsstätte starben zwischen 1942 und 1945 über 500 Menschen aus 15 Nationen unter dem Fallbeil. Das Gebäude, in der zweiten Hälfte des 19. Jh. als Lazarett errichtet, wurde in den 50er Jahren komplett umgebaut. Gemeinsam standen die Tschechisten Sowjetrusslands und des halbierten deutschen Teilstaates im „Kampf gegen den Klassenfeind“. Tausende tatsächliche und vermeintliche Gegner des proklamierten Aufbaus des Sozialismus ließen sie hinter den Zuchthausmauern des berüchtigten „Roten Ochsen“ verschwinden. Für viele Häftlinge war die Verbringung in die Haftanstalt eine Einweisung ohne Wiederkehr.

Ein Teil des „Roten Ochsen“ diente der Abteilung IX der MfS-Bezirksverwaltung Halle bis 1989 als Wirtschafts- und Verhörgebäude. Der Umgang des DDR-Geheimdienstes mit den Hinterlassenschaften des NS-Todeskomplexes widersprach von Anfang an dem staatlich verordneten antifaschistischen Traditionsverständnis, dem sich auch die Untersuchungsorgane verpflichtet sahen. Im einstigen Hinrichtungskomplex entstanden u.a. eine Wäscherei und eine Küche für die Häftlingsversorgung, aus der bis 1989 warme und kalte Speisen gereicht wurden; weitere Strafgefangenenarbeitskommandos: Schlosserei, Schusterei und Tischlerei. In den oberen Etagen waren die Untersuchungshäftlinge ihren geheimdienstlichen Peinigern in Tages- und Nachtverhören einem reichhaltigen Arsenal von teils brutalen, teils subtilen Verhörmethoden ausgesetzt.

Es galt nicht die Unschuldsvermutung, sondern die Gefangenen waren als „feindlich-negative Elemente“ zu zersetzen, sie waren auf den vom MfS präjudizierten Verhandlungsmarathon vorzubereiten –

wenn nötig um den Preis der Zerstörung der individuellen Würde und Persönlichkeit des Anzuklagenden.

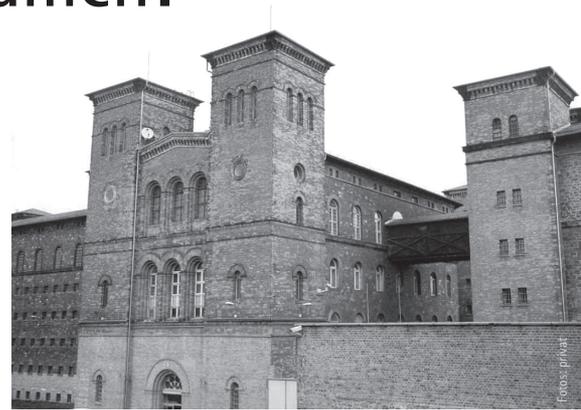
Waren es in den ersten Jahren zahlreiche Spionageprozesse, die das MfS konstruierte, Schauprozesse nach stalinistischem Vorbild, der Kampf gegen „Staatsfeinde“ oder der so genannte Kirchenkampf, änderten sich in den 70er und 80er Jahren die Anklageschriften sowohl qualitativ als auch hinsichtlich der sie bestimmenden Motivationen: Menschenrechtsfragen, Umweltfragen und Friedensfragen oder das breite Spektrum von „Republikflucht“ standen nach Helsinki 1975 zunehmend im Mittelpunkt der operativen Arbeit der Untersuchungs-führer des MfS.

Zu deren Biografien wurde in Vorbereitung der Neueröffnung der Gedenkstätte (2006) verstärkt geforscht. Eine einfache Aufgabe ist das bis heute nicht, müssen doch die zu recherchierenden Namen von MfS-Offizieren in der Stasi-Unterlagenbehörde vom Antragsteller im Vorfeld selbst genannt werden. Erst auf dieser Grundlage erfolgen eine behördliche Prüfung und die Herausgabe der entsprechenden Personalakten. Zunächst muss also der Antragsteller bereits vor der Recherche genau wissen, wer überhaupt als Untersuchungsführer im „Roten Ochsen“ zwischen 1950 und 1989 seinen Dienst versah.

In Halle bestanden für ein solches Recherchevorhaben günstige Voraussetzungen, hatte doch die BILD-Zeitung fortlaufend so genannte Stasi-Listen mit hunderten von Namen ehemaliger Mitarbeiter der MfS-Bezirksverwaltung Halle Anfang der 90er Jahre öffentlich gemacht.

Des Weiteren oblag die rechtliche Prüfung der Birtler-Behörde, nämlich auf Grundlage des Stasi-Unterlagengesetzes über die zweckgebundene Herausgabe der beantragten Unterlagen zu entscheiden.

2007 konnten schließlich eine Reihe von Strukturdaten von über 50 MfS-Untersuchungsführern aus der Haftanstalt „Roter Ochse“ zusammengetragen werden. Darüber hinaus lagen komplette Diplomarbeiten der an der Juristischen Hochschule des MfS ausgebildeten Untersuchungsführer vor, die zusammen mit den Strukturdaten heute Bestandteil der Gedenkstättendokumentation sind. Ein Umstand, der den früheren Verantwortli-



Heute eine Gedenkstätte: der „Rote Ochse“

chen der Haftanstalt unzumutbar erscheint. Über verschiedene Medien und das Internet machten Einzelne von ihnen Front gegen eine, wie es heißt, nicht zu akzeptierende Erinnerungs- und Gedenkkultur im „Roten Ochsen“. Doch werden nicht nur solche Möglichkeiten des einstigen „Klassenfeindes“, wie Rede- oder Pressefreiheit ausgeschöpft, sondern auch rechtliche Prüfungen beauftragt. Schließlich erreichte den Landesdatenschutzbeauftragten von Sachsen-Anhalt eine Reihe von Eingaben zum Schutze der Persönlichkeitsrechte mit dem Ziel, die Ausstellungsdokumentation mit Nennung von klaren Verantwortlichkeiten zu verbieten. Nach einer längeren Prüfungszeit erfolgte das Votum der Datenschützer gegen die Beschwerde führenden einstigen MfS-Offiziere.

Der datenschutzrechtliche Befund ist richtungweisend und grundlegend für den Fortgang der Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland. Er bildet einen wesentlichen rechtlichen Akzent in dem überregionalen Kampf um die Deutungshoheit der Geschichte in der Bundesrepublik Deutschland.



Stasimethoden dokumentiert

Der Autor

Der Autor ist Leiter der Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle (Saale).

Weniger in der Wirtschaft, mehr in der Politik

Warum man an der Spitze deutscher Top-Unternehmen immer weniger Juristen findet, in politischen Spitzenämtern aber immer mehr

■ Thomas Claer

Das wird niemanden überraschen: Der gute Jurist, der angeblich alles kann, der immer alles im Griff hat und alles kompetent beurteilen kann, ist in den Chefetagen der deutschen Top-Konzerne immer weniger gefragt. Was in vielen Ministerien noch ganz gut funktioniert, ist an der Spitze der 30 größten und umsatzstärksten börsennotierten deutschen Unternehmen die Ausnahme geworden - und war doch noch vor gar nicht langer Zeit die Regel. Wie eine im ersten Halbjahr 2009 durchgeführte Studie der Personalberatung Odgers Berndtson ergibt (siehe untenstehender Kasten), hat nur noch weniger als ein Fünftel aller Dax-Chefs einen juristischen Abschluss. Bei Gründung des Dax im Jahre 1988 waren es noch fast die Hälfte gewesen. Die Zeit ist eben eine andere geworden. Die Zukunft gehört eindeutig den Ingenieuren und Ökonomen. Der Vorstandsvorsitzende von morgen kommt aus dem operativen Geschäft und hat in den Kernbereichen seines Unternehmens bereits operative Erfolge erzielt. Das dabei erworbene Fachwissen wird künftig als selbstverständlich vorausgesetzt. Was ein CEO sonst noch braucht? Laut der Studie: Soft Skills, Führungsstärke, Mitarbeiterorientierung, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit. Und was davon lernt man im Jurastudium? Eben!

Frauenanteil unterirdisch

Bemerkenswert ist ferner der Anteil von Frauen unter den Vorstandsvorsitzenden. Er liegt stabil bei 0,0 Prozent. In den 200 größten deutschen Unternehmen (ohne Finanzsektor) sind nach einer DIW-Studie vom Frühjahr immerhin 2,5 Prozent der Spitzenpositionen mit Frauen besetzt. In



Auch ihn zog es in die Politik:
Dr. jur. Karl-Theodor zu Guttenberg

den Aufsichtsräten betrug der Anteil sogar neun Prozent. Doch der Großteil der Frauen in Aufsichtsräten sitzt dort nur wegen der obligatorischen betrieblichen Mitbestimmung und ist als Vertreterin der Arbeitnehmer dorthin gelangt.

Auch die Promotion verliert zunehmend gegenüber dem MBA-Abschluss an Bedeutung. Während 1988 noch 68 Prozent der Dax-CEOs einen Dokortitel hatten, waren es 2008 nur noch 55 Prozent. Dafür hat sich der Anteil von Dax-Chefs mit einem MBA von Null auf 23 Prozent erhöht - Tendenz: weiter zunehmend. Heißt das nun also, dass der Dr. jur. ein Auslaufmodell geworden ist? Das vielleicht nicht gerade, aber er ist gewiss nicht mehr das, was er früher einmal war.

Acht Minister sind Volljuristen

Wie anders sieht es da doch in der großen Politik aus. Hier, aber auch nur hier, hat sich das früher oft beschriebene und mitunter auch beklagte Juristen-Monopol nicht nur erhalten, sondern sogar noch verfestigt. Acht der 16 Minister unserer frisch vereidigten neuen schwarz-gelben Bundesregierung sind Volljuristen, eine Quote von 50 Prozent. Guido Westerwelle, Thomas de Maizière, Sabine Leutheusser-

Schnarrenberger, Wolfgang Schäuble, Franz Josef Jung, Karl-Theodor zu Guttenberg, Norbert Röttgen und Ronald Pofalla haben allesamt beide juristischen Examen absolviert. Mit Rainer Brüderle (der überdies auch noch Jura im Nebenfach studierte) und Peter Ramsauer gehören dem Kabinett nur noch ganze zwei Ökonomen an. Hinzu kommen noch zwei Mediziner (Ursula von der Leyen und Philipp Rösler), ein Verwaltungswirt (Dirk Niebel, ist das nicht auch ein verkappter Jurist?), eine Theologin (Annette Schavan), eine Elektrotechnikerin (Ilse Aigner) und - last not least - eine Physikerin (Super-Angie).

Wie ist nun dieser auffällige Befund zu erklären? Der Generalismus, also das, was den Volljuristen immer gerne vorgeworfen wird, ist hier die optimale Qualifikation. Wer an der Spitze eines Ministeriums steht (dem wiederum zahlreiche Juristen angehören, die ihrerseits die kniffligsten Aufgaben bevorzugt auf fachlich stärker spezialisierte Top-Anwaltskanzleien übertragen), muss vor allem drei Dinge können: organisieren, moderieren und präsentieren. Und was lernt man davon in der juristischen Ausbildung? So ziemlich alles. Das Letztere versteht sich von selbst. Die Big Points werden, wie jeder weiß, in der mündlichen Examensprüfung vergeben - und zwar an die Performer, wer neidisch ist, nennt sie: die Blender. Aber auch eine gute Organisiertheit und gute Organisation sind in Studium und Referendariat (im ersteren mehr als im letzteren, von den Verschulungstendenzen der letzten Reformen jeweils etwas abgeschwächt) unverzichtbar. Und das Moderieren der unterschiedlichen Tendenzen, Meinungen, Strömungen, auch im eigenen Umfeld, das Taktieren, Intrigieren und Überreden? All das lernt jeder, der an die zur Verfertigung einer juristischen Hausarbeit unbedingt nötigen Informationen, Quellen und Texte kommen will. Wer hier am liebsten alleine vor sich hin werkelt, läuft stets Gefahr, Wichtiges, ja Entscheidendes zu verpassen. Und so erscheint die Prognose nicht allzu gewagt: Der Ort, an dem gute Juristen auch weiterhin zuverlässig gebraucht werden, ist die große Politik.

Akademische Ausbildung der Vorstandsvorsitzenden der Dax-Unternehmen im Jahr 2008 (Anteil in Prozent, in Klammern 1988):

Natur- und Ingenieurwissenschaften	42 % (26 %)
Wirtschaftswissenschaften	35 % (23 %)
Rechtswissenschaften	19 % (45 %)
Sonstige/keine	4 % (6 %)

Quelle: Odgers Berndtson (2009)

Teenagertraum mit Schönheitsfehlern

Recht cineastisch, Teil 4: „Der Vorleser“ nach Bernhard Schlink

■ *Thomas Claer*

Davon träumen wahrscheinlich viele männliche Teenager: von einer Frau über dreißig in die Geheimnisse der erotischen Liebe eingeführt zu werden. Was „real“ eher selten vorkommen dürfte (und gem. § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB auch heute noch formal unter Strafe steht), in der Literatur ist es tausendfach beschrieben: wie in Joseph Roths Radetzkymarsch, in Hermann Hesses Demian oder Marcel Reich-Ranickis „Mein Leben“ – so auch im „Vorleser“ von Bernhard „Grundrechte“ Schlink. Nun sollen über den Roman aus dem Jahr 1996 an dieser Stelle nicht viele Worte verloren werden. Dies wird demnächst der Kollege Jean-Claude Alexandre Ho in seiner Kolumne „Recht literarisch“ besorgen. Nur dass sich die von den Fünfzigern bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Westdeutschland und Westberlin spielende Geschichte vortrefflich zur Verfilmung eignet, ist festzuhalten.

Das dachten sich auch die Macher dieses Films, die aus dem Weltbestseller-Roman flugs auch noch einen Blockbuster zu fabrizieren gedachten. Und das stellt sich dann so dar: Die Handlung in bester Hollywood-Manier ziemlich platt gewalzt, die (ganz überwiegend deutschen) Darsteller alle sehr prominent und exzellent – mit Superstar Kate Winslet (dem früheren Titanic-Girl) in der Hauptrolle der Hanna Schmitz. Hervorzuheben ist zunächst die schauspielerische Leistung des jungen David Kross (wir kennen ihn aus Detlev Bucks grandiosem Berlin-Actionfilm „Knallhart“ von 2006), der den 15-jährigen Schüler Michael Berg sehr natürlich und glaubwürdig verkörpert. Aber die weibliche Hauptrolle... Es ist schon klar, dass sich ein so aufwendig produzierter und kostenintensiver Film nur rechnet, wenn dank einer weltweit bekannten Hauptdarstellerin die Menschen auch weltweit zahlreich in die Kinos strömen. Doch werden es zumindest viele deutsche Betrachter als störend empfinden, dass die frühere KZ-



Der Vorleser („The Reader“)

USA, Deutschland 2008 · 124 min. · FSK: 12
 Regie: Stephen Daldry · Drehbuch: David Hare

Darsteller: Kate Winslet, David Kross, Ralph Fiennes, Bruno Ganz, Hannah Herzsprung, Karoline Herfurth, Volker Bruch, Susanne Lothar u.v.a.

Aufseherin in ihren Bewegungen, in ihrer Gestik und Mimik so wenig deutsch erscheint, wie ihre Darstellerin es ja schließlich auch ist.

So bleibt die Verfilmung alles in allem doch etwas hinter den Erwartungen zurück.

Palandt – made in Kellenhusen

■ *Katharina Stosno*

Im Laufe eines Jurastudentenlebens zitiert man sich durch die halbe Weltgeschichte rechtlicher Literatur. Nicht selten trifft man dabei auf den Palandt und seine Kommentatoren. Die Fußnote ist schnell gefunden, doch der Mensch dahinter bleibt meist unsichtbar.

Es gibt jedoch Studenten, die in einem kleinen Ort an der Ostseeküste sämtliche Sommerferien ihrer Kindheit verbracht haben. Und wenn solche Menschen dann auch noch zu der fast ausgestorbenen Gruppe der Vorwortleser zählen, kann es sein, dass sie durch aufmerksame Lektüre Unglaubliches aufdecken: Ein Teil dieses großartigen Kommentars wurde in eben jenem kleinen Ort erstellt, den der durchschnittliche Mensch genau so wenig in Natura kennen wird, wie den unsichtbaren Kommentator, der dort lebt.

Seit zwölf Jahren kommentiert Professor Dr. Helmut Heinrichs Paragrafen des BGB im wunderschönen Kellenhusen. Man

kann wohl sagen, dass der lebenswürdige Jurist darin in Übung ist, denn schließlich hat er an 41 Auflagen des Palandt als Autor mitgewirkt.

1928 wurde er in Bremen als Sohn nichtjuristischer Eltern geboren. Eigentlich wollte Herr Prof. Dr. Heinrichs Lehrer werden, am liebsten für Mathematik und Naturwissenschaften. Doch diese Kombination schien damals zu exotisch zu sein und so wurde er stattdessen juristischer Lehrer und Ratgeber.

Nach dem Studium in Kiel schloss Helmut Heinrichs 1952 sein erstes Staatsexamen als Jahrgangsbester ab. Dabei erreichte er die astronomisch unerreichbaren Noten „schriftlich gut, mündlich ausgezeichnet“. Nachdem er auch das zweite Staatsexamen mit „gut“ bestanden hatte, wurde er Richter in Bremen – insgesamt war er 38 Jahre als Richter tätig; davon ein Jahr beim Strafgericht. Seit der 28. Auflage im Jahr 1968 verfasste er für den Palandt Kommentare.

Doch wie wird so ein Kommentar erstellt, wenn man sich in einem klei-

nen Fischerdorf befindet? 60 Zeitschriften musste er monatlich auswerten. Ein Mal in der Woche war die Bibliothek des Landgerichts Lübeck Arbeitsplatz und ein Mal im Monat das Juridicum in Bremen. Zudem gibt es auch in Fischerdörfern heutzutage Internetanschluss und Zugang zu juristischen Online-Datenbanken. Darüber hinaus besitzt Prof. Dr. Heinrichs eine umfangreiche Bibliothek unterm eigenen Reetdach, die er jedoch in nächster Zeit aufzulösen gedenkt.

Ab der folgenden Palandt-Ausgabe werden wir leider ohne ihn auskommen müssen.

Bei all seinen juristischen Aktivitäten sind ihm allerdings nicht die Paragrafen das Liebste, sondern seine Familie; seine Frau, seine drei Söhne und seine fünf Enkel. Auf einen Enkel konnte er sogar den Paragrafenvirus übertragen. Das lässt uns hoffen: Vielleicht kann man auch zukünftig wieder zitieren – „Palandt-Heinrichs“...

Die US-Cops

Ein Bericht über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Polizeiarbeit in den USA und Deutschland

■ Frank B. Metzner

Der Polizist in den USA: durchtrainiert und sonnengebräunt, immer freundlich, aber knallhart gegenüber dem Rechtsbrecher und mit einem großen Revolver an der Hüfte... So stellen sich wohl die meisten den typischen US-Cop (amerikanische Bezeichnung für Polizist, Abkürzung für Constable on Patrol oder Citizen on Patrol) vor. Gerade durch TV und Krimiserien, aber auch durch Reality Shows (TV-Shows die auf wahren Gegebenheiten basieren), hat es in den letzten Jahren ein verzerrtes Bild der amerikanischen Polizei gegeben. Fiktion und Realität wurden verwechselt, selbst seriöse Fachleute übernahmen Unwahrheiten, Zeitschriften gaben diese „Erkenntnisse“ weiter.

Denn Unterschiede gibt es auch in den verschiedenen Polizeibehörden in den USA, der typische US-Polizist existiert nicht. Während es bei uns nur Nuancen sind, in denen sich die Polizeiarbeit in den einzelnen Bundesländern unterscheidet, ist das in den USA nicht der Fall. Von Stadt zu Stadt, von der Westküste (hier am bekanntesten: LAPD, Los Angeles Police Department) zu der Ostküste (hier am bekanntesten: NYPD, New York Police Department) gibt es in Jahrzehnten gewachsene Auffassungen, die teilweise konträrer nicht sein können. So hat z. B. der Patrolman (alte Bezeichnung für Polizist, in Deutschland: Schutzmann) in der einen Stadt die freie Wahl der Dienstwaffe, in einer anderen erhält er eine getunte Kalaschnikow AK 47 (eine Kriegswaffe!), in einer weiteren sind alle Waffen für Polizisten verboten. Nachfolgend werden einige herausragende Punkte beleuchtet sowie einige Unterschiede und Gemeinsamkeiten zur deutschen Polizei dargestellt:

Der Polizist in den USA wird von der Stadtverwaltung eingestellt und ist damit auch nur für diese Territorialgrenzen (z. B. New York, Las Vegas) zuständig. Es gibt nur wenige Ausnahmen, bei denen Bundesagenten für einen größeren Aufgabenbereich (z. B. die amerikanische Bundespolizei FBI) verantwortlich sind und übergreifende Kompetenzen haben. In Deutschland ist Polizei Ländersache, das BKA (Bundeskriminalamt) hat keine weit reichende Regelbefugnis wie oftmals dargestellt.

Auf dem Lande wacht der Sheriff

In allen Großstädten der USA sind die Polizisten für die Sicherheitsaufgaben, in den Countys (ländlichen Gebieten) sind die Sheriffs zuständig. Diese werden meist per demokratischen Mehrheitsentschluss gewählt und sind somit dem Bürger noch „direkter verpflichtet“, was auch ihrem sehr selbstbewussten Auftreten anzumerken ist. In einigen deutschen Kommunen gibt es seit wenigen Jahren wieder eine Ordnungs- oder gar Stadtpolizei, früher als Hilfspolizei oder Feldschutz bekannt. Diese sind teilweise sogar bewaffnet und haben eine hohe Aufgabenstellung, können aber bei den gesetzlichen Befugnissen und statistischen Erfolgen nicht mit der echten (Landes-) Polizei mithalten.

Die Ausbildung für Polizisten in den USA ist meist sehr kurz. Sie reicht von keiner (bei vielen Sheriffdepartments auf dem Lande), über wenige Wochen in den Großstädten, bis hin zu 17 Wochen beim FBI. Ergänzend muss allerdings angemerkt werden, dass die Anwärtler einen anderen Bezug zu Waffen/Sport haben, meist beim Militär waren und das Learning by Doing (Lernen durch Nachahmen eines erfahrenen Kollegen, durch die Praxis) weit verbreitet ist. In den meisten deutschen Länderpolizeien beginnen die neuen Polizisten direkt im gehobenen Dienst, neuerdings können sie sich sogar für eine Laufbahn bei S (Schutzpolizei) oder bei K (Kriminalpolizei) entscheiden. Sie absolvieren einen Bachelor-Studiengang mit sechs Semestern (drei Jahre) und integrierten Praxisanteilen. Deutsche Polizisten sind mit dieser

akademischen Ausbildung wohl weltweit privilegiert.

Eine Beförderung in einen höheren Rang ist faktisch immer mit einer höheren Position verbunden. Regelbeförderungen (z. B. zum POK) wie hierzulande ohne Funktionsstelle, sind dort unbekannt und erzeugen ein großes Erstaunen. Ebenso wenn deutsche Kollegen erzählen, dass nun die meisten neuen Anwärtler gleich als „Polizei-Offiziere“ ihren Dienst beginnen.

Kameras und Mikrophone

In der Stadt LA sind unzählige Kameras und Mikrophone aufgebaut, mit denen Straftäter überwacht werden. Während die Kameras, die auch bei uns die inzwischen üblichen Bildkontrollen liefern, werden mit den unauffälligen Mikrofonen von Gesprächen bis zu Schießereien ausschließlich Töne digital aufgezeichnet, die dann mit den verschiedenen Computerprogrammen weiterverarbeitet werden.

Aber auch die Cops stehen unter großer Beobachtung. Da in den USA quasi jeder über eine Handykamera verfügt, ist es fast ein Volkssport geworden, polizeiliche Maßnahmen aufzuzeichnen. Dies wird von den Polizeikritikern als Cop Watch (Polizisten beobachten) bezeichnet. Allabendlich werden die neuesten Bilder übertragen, in jeder Woche gibt es die neuesten „Highlights“ zu bestaunen. Beim vorletzten Aufenthalt des Verfassers im Jahr 2006, wurde wochenlang von einem Cop berichtet, der einen frechen Jugendlichen in eine Mülltonne stellte. Dieser hatte





Knallharte Action: Polizeidienst in den USA

sich geweigert seinen Müll von der Straße zu entsorgen, so dass der Polizist ihn packte und in eine große Mülltonne stellte. Ein Freund des Jugendlichen bannte alles auf die Festplatte. Dann folgte das übliche Spiel: Tinglein durch die Talkshows, psychologische Behandlung, Schadensersatzprozesse...

Berufsrisiko Krankheit

Das Versorgungsproblem im Falle von Krankheit ist gerade für deutsche Verhältnisse „gewöhnungsbedürftig“. Polizisten in Los Angeles erhalten zwölf Tage 100%, die nächsten fünf Tage 75%, weitere fünf Tage 50% Paid Sick Leave anteilig bezahlte Krankheitstage ihres Gehaltes, danach nichts mehr. Allerdings können diese 12 Tage der 100%-Zahlung bei einer „Nicht-Verwendung“ pro Jahr angesammelt werden (bis zu 100) und bei einer eventuellen längeren Krankheit genommen werden. Eine Invalidenrente, die im Falle einer Verletzung bezahlt wird, ist aber im Arbeitsvertrag enthalten. Deutsche Polizisten erhalten im Krankheitsfalle volle Lohnfortzahlung, im Durchschnitt ist jeder Beamte pro Jahr ca. 10 Tage krank.

Polizisten in Los Angeles haben 15 Tage (bezahlten) Urlaub, die am Stück genommen werden können. Diese Anzahl steigt mit Zugehörigkeit zum LAPD (Los Angeles Police Department). Dazu gibt es noch einen bezahlten freien Tag alle vier Wochen. Mit Sondertagen (in Bezug auf das Lebensalter und die dienstliche Verwendung/Nachdienste) können ja nach Bundesland deutsche Polizisten fast das Doppelte erreichen.

Ein US-Polizist verdient je nach Stadt zwischen (durchschnittlich) 30.000 und 60.000 Dollar im Jahr. Traditionell werden die Polizisten aus New York schlecht, die

aus LA gut bezahlt. Schlechte Bezahlung ist einer der Gründe für Korruption und fehlende Arbeitsmotivation, was auch bei den Verantwortlichen bekannt ist, jedoch aufgrund leerer Kassen nicht zu beheben ist. Daher hat nahezu jeder Polizist einen Zweit- oder gar Drittjob, der meist im Bereich des Sicherheitsgewerbes ist. Teilweise dürfen dabei sogar dienstliche Materialien (bis hin zur Verwendung des Streifenwagens zur Kaufhausbewachung) genutzt werden. Ein Polizist (Polizeikommissar, 26 Jahre alt) aus Nordrhein-Westfalen verdient im Jahr durchschnittlich 25.000 Euro und steht damit besser als sein US-Kollege. Ein Trend zu Nebenjobs ist auch anzumerken, jedoch sind die Bestimmungen (gerade in Bezug auf den zeitlichen Umfang) sehr restriktiv.

Im Jahr 2007 sind in den USA 188 Polizisten bei Einsätzen ums Leben gekommen, in 2008 waren es 132 sowie tausende von Verletzten. Der Beruf des Ordnungshüters ist in den Staaten wesentlich gefährlicher als in Deutschland.

Viele der Streifengänge und -fahrten werden (selbst in den Großstädten) traditionell alleine absolviert. Auch wenn bei uns zumeist aus Eigensicherungsgründen abgelehnt, hat es auch seine guten Seiten. So ist 50 % mehr Personal auf der Straße. Für den Fall einer gefährlicheren Kontrolle sind die Kollegen mit ihren Wagen innerhalb kürzester Zeit zur Unterstützung vor Ort. Beim Streifendienst zu zweit wird nach dem aus TV-Filmen bekanntem Partnersystem verfahren. In den USA wird davon ausgegangen, dass nur ein eingespieltes Team, also feste Streifenpartner, gleichmäßig gute Arbeit verrichten kann. Auf jeden Fall wird so die Eigensicherung drastisch erhöht, da der persönliche Bezug wesentlich höher ist und die Stärken und Schwächen des anderen besser bekannt sind. In Deutschland werden Streifen

grundsätzlich zu zweit ausgeführt, bei den meisten Revieren gibt es kein festes Partnersystem. Dies existiert in Deutschland nur bei speziellen Verwendungen.

Alle Polizisten, Sheriffs und Bundesagenten dürfen, auch wenn sie pensioniert sind, in allen US Bundesstaaten weiterhin eine Kurzwaffe verdeckt führen. Diese als HR 218 Law bekannte Vergünstigung hat schon manches Verbrechen verhindert. In Deutschland geben alle Polizisten bei der Pensionierung ihre Dienstwaffen ab. Nur in sehr wenigen Bundesländern, wie z. B. Bayern, besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer WBK (Waffenbesitzkarte) zum privaten Erwerb einer weiteren/privaten Waffe.



Der Autor

POK Dr. Frank B. Metzner (38) ist Ausbildungskoordinator der BFE (Beweissicherungs- und Festnahmeinheit) und des Üfa (Überfallkommando) des PP Frankfurt/M. Er hat über ein Dutzend Auslandshospitationen bei verschiedenen Polizeidienststellen (u. a. in den USA) absolviert, ca. 50 Fachpublikationen und vier Bücher über verschiedene polizeispezifische Themen veröffentlicht. Bis 2010 schreibt er an seiner (zweiten) PhD-Dissertation über Motivation durch zielorientierte Führung.

„Anwälte des Schreckens“

Günter Wallraff recherchierte für sein neues Buch auch in der Anwaltschaft

■ *Constantin Körner*

Selbst mit 67 Jahren ist Günter Wallraff, der einst mit der Schilderung seiner Arbeitsbedingungen als Leiharbeiter „Türke Ali“ in seinem Buch „ganz unten“ weltweit Aufsehen erregte, schier unermüdlich im Einsatz. Ursprünglich habe er als nächstes Projekt geplant, als Bootsflüchtling von Afrika nach Europa überzusetzen: „Schließlich wird das Grundrecht auf die Rettung Schiffbrüchiger mittlerweile von vielen Reedereien aus Kostengründen ausgehebelt.“ Allerdings hätte er keinen geeigneten Schlepper gefunden, den er hätte unbedingt in die Sache einweihen müssen. Sonst wäre das Risiko für Leib und Leben einfach zu groß gewesen. Stattdessen begab er sich zuletzt auf „Expeditionen ins Landesinnere“ von Deutschland, die er in seinem neuen Buch „Aus der schönen neuen Welt“ schildert.

„Betriebsratskiller“

Dabei machte der Undercoverjournalist, der sich selbst lieber „Schriftsteller und Reporter“ nennt, auch vor der Anwaltschaft keinen Halt. Dazu griff er zu einer besonders krassen Maskerade, um nicht erkannt zu werden, was das sofortige Aus einer Recherche bedeuten würde („Sonst steht das morgen in der Bildzeitung“): Er schlüpfte in die Rolle eines Firmenpatriarchen in Nadelstreifenanzug und mit Halskrause, der angetrunken einen Autounfall verursacht hat und seitdem an den Rollstuhl gefesselt ist. Dieser, so gibt Wallraff vor, will seine Mehrheit an einem Unternehmen mit rund 300 Beschäftigten für 90 Millionen Euro an US-Amerikaner verkaufen. Das sei aber nur dann zu erzielen, wenn es gelingt, „den Betriebsrat aus dem Unternehmen zu entfernen.“ Also arrangiert er ein Treffen mit einem Rechtsberater, der bundesweit als „Betriebsratskiller“ (Wallraff) bekannt ist. Solche Leute hält er für „Anwälte des Schreckens“, weil diese „die Zerschlagung des bestehenden Rechtsgebäudes mit illegalen Mitteln“



Ermittelt wieder undercover: Günter Wallraff

forzieren, indem sie die Methoden mit 'dem Schein der Legalität versehen.' Zu diesen zählt Wallraff etwa „zielbewusste Betriebsveränderungen, um die Mitbestimmung zu untergraben“, „ordentliche Kündigung mittels Abteilungsstilllegung“ oder „Provokationen unliebsamer Arbeitnehmer, um einen Kündigungsgrund zu schaffen.“

„Wir machen nicht alles, was Recht ist“

Ein anderer Fachanwalt für Arbeitsrecht wirbt auf seiner Homepage gar mit den martialischen Slogans „Wir machen nicht alles, was Recht ist“ sowie „Das Recht des Stärkeren liegt in der Natur einer jeden Sache“ für seine Arbeitgeberseminare und bebildert das ganze gleich auch noch mit einem Adler, der mit ausgestreckten Krallen gerade auf seine Beute stürzt. Als Talkgast bei „Maybrit Illner“ im ZDF wettete Wallraff schon in Richtung solcher Anwälte, sie seien „gemeingefährlich“ und man müsse ihnen „das Handwerk legen.“ Außerdem nutzte er die Sendung auch prompt, um diese öffentlich aufzufordern,

ihn doch bitte zu verklagen: „Ich zahle sogar Ihren Anwalt! Dann hätte ich nämlich die Möglichkeit, ihren Opfern, von denen einige lebenslang traumatisiert sind, vor Gericht Gehör zu verschaffen und alles öffentlich zu machen. Denn ich weiß noch viel mehr als in meinem Buch steht.“

Gerichtsprozesse: „sehr unproduktiv“

Schließlich sind schon viele seiner Bücher „gerichtsbeglaubigt“, sagt er mit ein bisschen Stolz. Zwar seien Gerichtsprozesse „sehr unproduktive Sachen“, scheinen für ihn aber mittlerweile zur Routine seiner Arbeit geworden zu sein. Exemplarisch führt er seinen Sieg gegen den Springer-Verlag in einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1984 an: „Demnach dürfen selbst illegal erlangte Informationen dann verwendet werden, wenn dadurch gravierende Missstände aufgedeckt werden. Das nennt man auch die lex Wallraff“. Ein klares Bekenntnis zur Pressefreiheit, das auch der Beharrlichkeit zu verdanken ist, mit der sich Wallraff engagiert. Seine kritische Haltung gegenüber der BILD, bei der er sich einst unter dem Pseudonym „Hans Esser“ als Redakteur einschleuste, motivierte ihn auch zur Gründung eines einzigartigen Rechtshilfefonds. Zweck: Wer meint, durch Berichterstattung der BILD in seinen Rechten verletzt zu sein, sich aber selbst keinen Rechtsbeistand leisten kann, kann sich an ihn wenden. Wallraff vermittelt dann einen spezialisierten Anwalt und bezahlt dessen Honorar. „Bei unserem jüngsten Fall handelte es sich um einen Deutschen, der angeblich in Bangkok als Sex-Tourist von einer Hure k.o. geschlagen wurde. Tatsächlich war er aber Opfer eines brutalen Raubüberfalls geworden. Das Gericht hat angekündigt, ihm 30.000,- Euro Schadensersatz zuzusprechen“, schildert Wallraff. Wie ist denn vor diesem Hintergrund eigentlich sein Verhältnis zu Juristen? „Viele meiner Freunde sind Juristen. Aber es handelt sich ausnahmslos um sozial orientierte. Wer nur Einkommensstarke vertritt, ist mir dagegen fremd“, verrät er uns abschließend am Rande einer Lesung in Mülheim an der Ruhr.

Informationen

www.guenter-wallraff.com

Das A und O für optimale Verträge

Die wichtigsten Formulare

zur Vertragsgestaltung bietet Ihnen das bewährte Formularbuch in nur einem Band. Sie erhalten eine **umfassende Anleitung** zur Anfertigung von Verträgen und Willenserklärungen. Auf über 2.100 Seiten finden Sie **Mustertexte für alle gebräuchlichen Gestaltungen** im Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Prägnante Anmerkungen erschließen jedes Formular und geben Ihnen Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dabei geht der Band stets auf Gestaltungsvarianten und die Grenzen der Vertragsfreiheit ein.

Die Neuauflage

berücksichtigt alle Neuerungen aus der abgelaufenen Legislaturperiode, insbesondere:

- zum **Familienrecht**: Unterhaltsrecht, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich
- zum **neuen Verjährungs- und Pflichtteilsrecht**
- zur **GmbH-Reform** (Unternehmergesellschaft, GmbH-Mustersatzung)
- sowie zum Wohnungseigentumsrecht

Die Ausführungen zum BGB-AT, Kaufrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, IT-Recht, Wohnungseigentumsrecht und Familienrecht sind völlig neu strukturiert. Außerdem finden Sie **40 neue Formulare** und neue Muster zum internationalen Rechtsverkehr sowie ausgewählte Formulare in **englischer Sprache**.



Arbeitsgrundlage

für Richter, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsjuristen, Steuerberater und Rechtspfleger.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-59138-9
**Beck'sches Formularbuch
Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht**
10. Auflage. 2010. Rund 2300 Seiten. In Leinen mit CD-ROM
€ 108,- (Erscheint im November 2009)

Name _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Datum/Unterschrift _____ 155832

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



So können Sie
überraschend
günstig und einfach

EINSTEIGEN

mit dem Startpaket für
Rechtsanwälte: Alles,
was Sie für den Erfolg
Ihrer Kanzlei benötigen.

Als Berufseinsteiger bekommen Sie für Ihre Kanzleiorganisation ein umfassendes Paket zum kleinen Preis: Software, Seminarangebote und Beratungsleistungen zu Sonderkonditionen sowie spezielle Services für Kanzleigründer. Denn bei DATEV sind Sie gut aufgehoben – von Anfang an. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283872.

www.datev.de/kanzleistart



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

